
Jahresbericht

31. Dezember 2017

Privat Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI

(ab 01.01.2018: Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100)

Investmentfonds nach deutschem Recht

Inhaltsverzeichnis

Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI im Überblick	2
Fondsdaten	4
Jahresbericht zum 31. Dezember 2017	5
Vermögensaufstellung	7
Anhang gem. §7 Nr. 9 KARBV	21
Vermerk des Abschlussprüfers	25
Steuerliche Hinweise	26
Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften	34
Verwaltung und Vertrieb	48

Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI im Überblick

Alleinverbindliche Grundlage des Kaufs ist der aktuelle Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen sowie das Dokument „Wesentliche Anlegerinformationen“, die Sie bei Amundi Deutschland GmbH, den Geschäftsstellen der UniCredit Bank AG und weiteren Vertriebs- und Zahlstellen erhalten.

Fonds und Anteilpreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise unserer Fonds werden börsentäglich berechnet und veröffentlicht. Die aktuellen Anteilpreise erhalten Sie bei der Verwahrstelle und der Vertriebsstelle des Fonds. Diese können Sie der Seite 48 entnehmen.

Weitere Angaben zu unseren Fonds sowie zu eventuellen Änderungen der Vertragsbedingungen finden Sie unter: www.amundi.de

Die Veröffentlichung der Kurse finden Sie unter: www.amundi.de

Ziele und Anlagepolitik

Bis 31.12.2017:

Der Fonds ist ein Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie. Ziel des Pioneer Fondsmanagements und der Anlageberatung durch das HypoVereinsbank Private Banking ist es, den Anleger an der Entwicklung der internationalen Kapitalmärkte partizipieren zu lassen und langfristig eine bessere Wertentwicklung zu erzielen als der Vergleichsmaßstab. Der Vergleichsmaßstab setzt sich aus folgenden Anlagemärkten zusammen:

- 38,6% Aktien Europa;
- 21,4% Aktien Nordamerika;
- 11,4% Aktien Asien/Pazifik;
- 21,2% Renten Europa;
- 5,7% Renten Nordamerika;
- 1,7% Gold.

Der Vergleichsmaßstab wird vom Fonds nicht abgebildet, sondern dient als Ausgangspunkt der Allokationsentscheidungen. In die Anlagemärkte wird über zulässige Vermögensgegenstände gemäß den Anlagebedingungen investiert. Es wird ein aktives Management der Anlagen betrieben. Die Fondsstruktur und die Wertentwicklung können daher wesentlich, das heißt auch langfristig und/oder vollständig – sowohl positiv als auch negativ – vom Vergleichsmaßstab abweichen. Um sein Ziel zu erreichen, strebt der Fonds an, nicht mehr als 100% in:

- Aktienfonds, deren Risikoprofil mit Aktienmärkten korreliert;
- Aktien, Genussscheine, Wandelanleihen;
- börsengehandelte Fonds, indexorientierte Fonds, die jeweils die Wertentwicklung von Aktienindizes abbilden;
- Zertifikate auf Aktien, aktienähnliche Papiere anzulegen.

Der Fonds kann auch in Anlageklassen, Währungen, Regionen und Vermögenswerte außerhalb des Vergleichsmaßstabs anlegen und Derivategeschäfte zur Absicherung, zu spekulativen Zwecken und zur effizienten Portfoliosteuerung einsetzen. Daneben kann der Fonds gemäß den „Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen“ anlegen.

Ab 01.02.2018:

Der Fonds ist ein Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie. Ziel des Amundi Fondsmanagements und der Anlageberatung durch das HypoVereinsbank Private Banking ist es, den Anleger an der Entwicklung der internationalen Kapitalmärkte partizipieren zu lassen und langfristig eine bessere Wertentwicklung zu erzielen als der Vergleichsmaßstab. Der Vergleichsmaßstab setzt sich aus folgenden Anlagemärkten zusammen:

- 38,6% Aktien Europa;
- 21,4% Aktien Nordamerika;
- 11,4% Aktien Asien/Pazifik;
- 21,2% Renten Europa;
- 5,7% Renten Nordamerika;
- 1,7% Gold.

Der Vergleichsmaßstab wird vom Fonds nicht abgebildet, sondern dient als Ausgangspunkt der Allokationsentscheidungen. In die Anlagemärkte wird über zulässige Vermögensgegenstände gemäß den Anlagebedingungen investiert. Es wird ein aktives Management der Anlagen betrieben. Die Fondsstruktur und die Wertentwicklung können daher wesentlich, das heißt auch langfristig und/oder vollständig – sowohl positiv als auch negativ – vom Vergleichsmaßstab abweichen. Um sein Ziel zu erreichen, strebt der Fonds an, nicht mehr als 100% in:

- Aktienfonds, deren Risikoprofil mit Aktienmärkten korreliert;
- Aktien, Genussscheine, Wandelanleihen;
- börsengehandelte Fonds, indexorientierte Fonds, die jeweils die Wertentwicklung von Aktienindizes abbilden;
- Zertifikate auf Aktien, aktienähnliche Papiere anzulegen.

Daneben muss der Fonds mindestens 51% seines Wertes in Kapitalbeteiligungen i.S.d. §2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz anlegen.

Der Fonds kann auch in Anlageklassen, Währungen, Regionen und Vermögenswerte außerhalb des Vergleichsmaßstabs anlegen und Derivategeschäfte zur Absicherung, zu spekulativen Zwecken und zur effizienten Portfoliosteuerung einsetzen. Daneben kann der Fonds gemäß den „Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen“ anlegen.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

Aktuelle Branchenaufteilung

Indexfonds	16,70%
Technologie	8,18%
Aktienfonds	6,72%
Gesundheit	6,45%
Unternehmensanleihen	6,08%
Sonstige Branchen	48,59%
Bankguthaben und Sonstiges	7,28%

Quelle: Eigene Berechnung

Aktuelle Länderaufteilung

USA	24,09%
Deutschland	16,93%
Frankreich	14,56%
Luxemburg	9,89%
Großbritannien	4,08%
Sonstige Länder	23,17%
Bankguthaben und Sonstiges	7,28%

Quelle: Eigene Berechnung

Fondsdaten

Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI

Anteilklassen-Bezeichnung	1	2	3	4
Mindestanlagesumme	keine	keine	keine	keine
Fondstyp	Gemischter Fonds	Gemischter Fonds	Gemischter Fonds	Gemischter Fonds
Fondswahrung	EUR	EUR	EUR	EUR
Fondsauflage	04.10.2007	04.10.2007	04.10.2007	04.10.2007
Ertragsverwendung	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend
Ausgabeaufschlag	bis zu 6%; derzeit 3%	bis zu 6%; derzeit 3,75%	bis zu 6%; derzeit 4,5%	bis zu 6%; derzeit 5,25%
Verwaltungsvergutung p.a.	bis zu 2,5%; derzeit 1,9%	bis zu 2,5%; derzeit 1,7%	bis zu 2,5%; derzeit 1,5%	bis zu 2,5%; derzeit 1,2%
Verwahrstellenvergutung p.a.	bis zu 0,2%; derzeit 0,05%	bis zu 0,2%; derzeit 0,05%	bis zu 0,2%; derzeit 0,05%	bis zu 0,2%; derzeit 0,05%
Gesamtkostenquote p.a. ⁽¹⁾	2,15%	1,95%	1,75%	1,45%
Stuckelung	Globalurkunde	Globalurkunde	Globalurkunde	Globalurkunde
Wertpapierkennnummer	AOM03Q	AOM03R	AOM03S	AOM03T
Orderannahmeschluss ⁽²⁾	12:00 Uhr	12:00 Uhr	12:00 Uhr	12:00 Uhr
ISIN	DE000A0M03Q5	DE000A0M03R3	DE000A0M03S1	DE000A0M03T9

⁽¹⁾ Berechnung nach §166 Abs. 5 KAGB, d.h. ohne Berucksichtigung von Transaktionskosten, fur das Fondsgeschaftsjahr 2017.

Eine gegebenenfalls aktuellere Gesamtkostenquote konnen Sie den „Wesentlichen Anlegerinformationen“ unter „Kosten/Laufende Kosten“ entnehmen.

⁽²⁾ Auftrage, die bis zum Orderannahmeschluss eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nachsten Bewertungstages abgerechnet.

Wertentwicklung verschiedener Zeitraume (in Wahrung)

Anteilklassen-Bezeichnung	1	2	3	4
Lfd. Jahr	+7,00%	+7,22%	+7,44%	+7,75%
6 Monate	+3,14%	+3,26%	+3,36%	+3,51%
1 Jahr	+7,00%	+7,22%	+7,44%	+7,75%
3 Jahre	+15,09%	+15,85%	+16,90%	+17,55%
5 Jahre	+42,62%	+44,10%	+45,96%	+47,70%
Seit Auflage	+14,41%	+16,80%	+19,64%	+20,94%
Durchschnittliche Wertentwicklung p.a.	+1,33%	+1,54%	+1,78%	+1,88%

Quelle: Eigene Berechnung nach BVI-Methode, d.h. ohne Berucksichtigung des Ausgabeaufschlages. Stand: 29.12.2017

Jahresbericht zum 31. Dezember 2017 Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI

Tätigkeitsbericht

Das Sondervermögen Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI ist ein „OGAW-Sondervermögen“ im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB). Es wird von der Amundi Deutschland GmbH (Amundi), München, verwaltet. Amundi wird bei der Umsetzung der Anlagestrategie für diesen Fonds von der UniCredit Bank AG, München, beraten.

Anlageziel und -strategie im Berichtszeitraum

Das Sondervermögen kann nach dem Grundsatz der Risikostreuung Investments in allen nach den „Allgemeinen“ und „Besonderen Anlagebedingungen“ zulässigen Asset-Klassen halten (z.B. Aktien, Wertpapiere, Investmentfondsanteile, Devisen, Geldmarktinstrumente, Derivate).

Um das Anlageziel zu erreichen, strebt der Fonds an, nicht mehr als 100% des Wertes des Sondervermögens anzulegen in

- Aktienfonds, deren Risikoprofil typischerweise mit Aktienmärkten korreliert,
- Aktien, Genussscheine, Wandelanleihen,
- börsengehandelte Fonds, indexorientierte Fonds, die jeweils die Wertentwicklung von Aktienindizes abbilden, sowie
- Zertifikate auf Aktien, aktienähnliche Papiere.

Der Fonds verfolgt eine Anlagestrategie, bei welcher der Anleger an der Entwicklung der internationalen Kapitalmärkte partizipieren soll.

Struktur des Portfolios im Hinblick auf die Anlageziele sowie wesentliche Veränderungen während des Berichtszeitraumes

Alle vier Anteilklassen des Fonds konnten im Berichtszeitraum absolut betrachtet eine positive Wertentwicklung erzielen. Der wesentliche Werttreiber war dabei das Aktiensegment.

Relativ zur Benchmark konnten ebenfalls in allen vier Anteilklassen eine Outperformance generiert werden. Wesentlich zur relativen Entwicklung beigetragen hat das Aktiensegment, welches im Jahresverlauf Übergewichtet war und sich zudem besser als der Vergleichsmaßstab entwickeln konnte. Auch die Untergewichtung des Anleihe-segments wirkte sich positiv auf die relative Wertentwicklung aus.

Die im Zuge der Benchmark-Änderung zum Jahreswechsel 2016/2017 erfolgte Aufnahme von US-Anleihen sowie Gold, und damit einhergehend die Erhöhung des US Dollars im Portfolio, stellte sich hingegen aufgrund der ausgeprägten Euro-Stärke im Jahresverlauf 2017 als der wesentliche Belastungsfaktor für die absolute Wertentwicklung dar.

Anlageergebnis

Mit dieser Anlagestrategie erzielte das Sondervermögen im vergangenen Geschäftsjahr folgende Wertentwicklung:

- Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 1: +7,00%
- Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 2: +7,22%
- Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 3: +7,44%
- Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 4: +7,75%

Der Vergleichsindex erzielte im selben Zeitraum eine Wertentwicklung von +6,84%.

Das Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften durch den Handel mit Rentenpapieren, Derivaten, Devisen und Aktien beläuft sich für den Gesamtfonds auf EUR 3.120.279,63. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: realisierte Gewinne i.H.v. EUR 4.958.051,54 sowie realisierte Verluste i.H.v. EUR -1.837.771,91.

Wesentliche Risiken und Ereignisse im Berichtszeitraum

Marktpreisrisiko:

Der überwiegende Teil der Positionen unterliegt dem allgemeinen Marktpreisrisiko. Innerhalb des Sondervermögens wurde im gesamten Berichtszeitraum neben einer Asset-Klassendiversifikation auch eine breite Regionen-, Länder- und Titelallokation verfolgt. Die Volatilität des Anteilpreises betrug für jede Anteilklasse im vergangenen Berichtszeitraum ca. 6,0%. Das Marktpreisrisiko ist somit in 2017 als mittel einzustufen.

Währungsrisiko:

Auf der Rentenseite lag der Fokus primär auf Anleihen aus dem Euroraum und den USA. Zusätzlich wurden Anleihen aus Norwegen und globalen Schwellenländern beigemischt. Hier war ein Währungsrisiko für den Euro-Anleger vorhanden. Ebenso hat die Beimischung diverser Aktienfonds/-ETFs das Währungsexposure des Fonds erhöht. Die globale Ausrichtung der risikobehafteten Assets des Fonds im Verlauf des Berichtszeitraumes ging auch mit einer Investition in Fremdwährung einher. Die durchschnittliche Gewichtung der Fremdwährung im Portfolio bewegte sich im Berichtszeitraum zwischen ca. 51 bis 68%.

Zinsänderungsrisiko:

Im Hinblick auf das Laufzeitenmanagement war der Fonds in Anbetracht der Unsicherheiten an den Kapitalmärkten schwerpunktmäßig im kurzen und mittleren Laufzeitensegment investiert, um negativen Effekten wie Zins-/Renditeänderungen weniger stark ausgesetzt zu sein. Die durchschnittliche Duration des Rentenanteils betrug zum Ende des Berichtszeitraums am 29.12.2017 rund 3,4 Jahre im Vergleich zu 4,4 Jahren per 30.12.2016. Zudem bestand eine deutliche Renten-Untergewichtung im Vergleich zur Benchmark. Das Zinsänderungsrisiko ist somit als mittel einzustufen.

Liquiditätsrisiko:

Aufgrund der Anlagestruktur des Sondervermögens, das vorwiegend in andere Investmentanteile, Aktien- und Renten-Einzeltitel sowie Cash investiert, wird das Liquiditätsrisiko als niedrig eingestuft.

Adressenausfallrisiko:

Im Verlauf des Berichtszeitraumes wurde überwiegend in Einzeltitel, Fonds und ausgewählte ETFs investiert. Das Portfolio ist auf der Rentenseite in ca. 30 Vehikel wie Bonds und ETFs sehr breit investiert. Ca. 87% der Rentenpapiere weisen ein Rating im Investment-Grade auf. Das Adressenausfallrisiko ist somit als mittel einzustufen.

Operationelles Risiko:

Die Gesellschaft identifiziert im Rahmen ihres Operational-Risk-Managements regelmäßig Risiken bzw. Problemfelder bei den wesentlichen Geschäftsprozessen. Erkannte Schwachstellen werden dabei eskaliert und anschließend behoben. Wesentliche Geschäftstätigkeiten, welche an externe Unternehmen übertragen wurden, überwacht die Gesellschaft laufend im Rahmen ihres Outsourcing-Controllings. Treten trotzdem Ereignisse aus operationellen Risiken auf, so werden diese unverzüglich erfasst, analysiert und entsprechende Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung eingeleitet. Bei Ereignissen, die das Sondervermögen betreffen, erfolgt grundsätzlich ein Ausgleich der entstandenen Verluste durch die Gesellschaft.

Wesentliche Änderungen und sonstige wesentliche Ereignisse im Berichtszeitraum

Es gab keine wesentlichen Änderungen und sonstige wesentliche Ereignisse im Berichtszeitraum.

München, im März 2018

Amundi Deutschland GmbH



GOTTFRIED HÖRICH



OLIVER KRATZ



THOMAS KRUSE



EVI C. VOGL

Vermögensaufstellung Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI

Vermögensübersicht

		Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
I. Vermögensgegenstände			
1. Aktien			
- Deutschland	EUR	3.623.427,71	4,51
- Euro-Länder	EUR	10.311.124,15	12,83
- Sonstige EU/EWR-Länder	EUR	7.056.533,97	8,78
- Nicht EU/EWR-Länder	EUR	22.617.113,73	28,13
2. Zertifikate			
- Nicht EU/EWR-Länder	EUR	1.319.050,80	1,64
3. Anleihen			
- Schuldverschreibungen, die von öffentlichen Institutionen emittiert oder gesichert werden	EUR	4.464.574,52	5,55
- Unternehmensanleihen	EUR	4.887.134,78	6,08
4. Investmentanteile			
- Aktienfonds	EUR	5.399.643,86	6,72
- Geldmarktnahe Fonds	EUR	1.432.270,01	1,78
- Indexfonds	EUR	13.428.980,88	16,70
5. Derivate			
- Devisentermingeschäfte (Verkauf)	EUR	9.403,44	0,01
6. Bankguthaben			
- Bankguthaben in EUR	EUR	1.311.786,89	1,63
- Bankguthaben in sonstigen EU/EWR-Währungen	EUR	3.343.028,73	4,16
- Bankguthaben in Nicht EU/EWR-Währungen	EUR	1.176.519,82	1,46
7. Sonstige Vermögensgegenstände	EUR	153.395,45	0,19
II. Verbindlichkeiten			
1. Sonstige Verbindlichkeiten	EUR	-138.712,43	-0,17
III. Fondsvermögen	EUR	80.395.276,31	100,00⁽¹⁾

⁽¹⁾ Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Vermögensaufstellung zum 31.12.2017

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.12.2017	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens	
Börsengehandelte Wertpapiere						EUR	52.488.393,23	65,29	
Aktien									
Automobilhersteller und Zulieferer									
FR000124570	Compagnie Plastic Omnium S.A.	STK	4.920	8.274	3.354	EUR	37,8200	186.074,40	0,23
DE0005439004	Continental AG	STK	1.270	537	584	EUR	225,4500	286.321,50	0,36
FR000121147	Faurecia S.A.	STK	7.415	572	1.269	EUR	65,6000	486.424,00	0,61
FR000131906	Renault S.A.	STK	2.728	2.135	2.170	EUR	83,6500	228.197,20	0,28
Banken									
DK0010274414	Danske Bank A.S.	STK	14.734	8.225	7.786	DKK	241,6000	478.121,54	0,59
FR000131104	BNP Paribas S.A.	STK	8.050	8.050	0	EUR	62,1600	500.388,00	0,62
NL0011821202	ING Groep N.V.	STK	29.140	11.450	0	EUR	15,3650	447.736,10	0,56
US0605051046	Bank of America Corp.	STK	15.182	15.910	728	USD	29,8000	378.027,74	0,47
US46625H1005	JPMorgan Chase & Co.	STK	6.501	442	203	USD	107,7900	585.513,69	0,73
Bauwesen und Materialien									
CH0000587979	Sika AG	STK	61	61	0	CHF	7.790,0000	406.945,28	0,51
ES0167050915	ACS, Actividades de Construcción y Servicios, S.A.	STK	5.420	4.122	7.685	EUR	32,5100	176.204,20	0,22
FR000125007	Compagnie De Saint-Gobain S.A.	STK	3.500	3.500	0	EUR	46,2000	161.700,00	0,20
FR000130452	Eiffage S.A.	STK	4.300	1.574	1.370	EUR	90,9700	391.171,00	0,49
DE0006047004	HeidelbergCement AG	STK	3.350	1.663	3.563	EUR	90,3700	302.739,50	0,38
US5732841060	Martin Marietta Materials Inc.	STK	840	0	1.433	USD	217,4600	152.629,01	0,19
US9291601097	Vulcan Materials Co.	STK	1.409	130	2.376	USD	127,6000	150.224,26	0,19
Chemie									
FR0010313833	Arkema S.A.	STK	2.730	1.239	1.513	EUR	101,9000	278.187,00	0,35
DE000BASF111	BASF SE	STK	3.680	3.680	0	EUR	91,9200	338.265,60	0,42
NL0000009827	Koninklijke DSM N.V.	STK	8.345	4.189	0	EUR	80,3100	670.186,95	0,83
JP3371200001	Shin-Etsu Chemical Co. Ltd.	STK	1.200	1.200	0	JPY	11.450,0000	101.996,88	0,13
Einzelhandel									
ES0148396007	Inditex S.A.	STK	5.550	0	2.448	EUR	29,0950	161.477,25	0,20
DE0007231326	Sixt SE	STK	3.140	1.811	1.190	EUR	74,8300	234.966,20	0,29
GB00BYX91H57	JD Sports Fashion PLC	STK	58.700	100.999	42.299	GBP	3,3670	223.098,43	0,28
JP3756100008	Nitori Holdings Co. Ltd.	STK	2.500	1.400	0	JPY	16.065,0000	298.140,45	0,37
JP3536150000	Tsuruha Holdings Inc.	STK	3.900	2.500	0	JPY	15.320,0000	443.530,55	0,55
US0231351067	Amazon.com Inc.	STK	813	223	286	USD	1.186,1000	805.731,37	1,00
Energieversorgung									
IT0003128367	Enel S.P.A.	STK	64.400	64.400	0	EUR	5,1600	332.304,00	0,41
IT0001250932	Hera S.p.A.	STK	113.200	54.599	37.292	EUR	2,9140	329.864,80	0,41
FR0013269123	Rubis S.A.	STK	9.450	12.682	3.232	EUR	59,1500	558.967,50	0,70
US65339F1012	Nextera Energy Inc.	STK	2.352	166	0	USD	156,3500	307.265,37	0,38
Erdöl und Erdgas									
GB00B03MLX29	Royal Dutch Shell PLC A	STK	14.960	14.960	0	EUR	27,8000	415.888,00	0,52
FR000120271	Total S.A.	STK	9.890	9.890	0	EUR	46,2350	457.264,15	0,57
US03349M1053	Andeavor	STK	4.402	4.402	0	USD	115,3600	424.310,43	0,53
US56585A1025	Marathon Petroleum Corp.	STK	8.200	6.207	0	USD	66,4000	454.946,52	0,57
Finanzdienstleistungen									
US09247X1019	Blackrock Inc. A	STK	1.075	1.119	44	USD	517,9800	465.264,46	0,58
US45866F1049	Intercontinental Exchange Inc.	STK	5.031	5.321	290	USD	70,5200	296.445,62	0,37
US57636Q1040	MasterCard Inc.	STK	3.599	188	687	USD	151,7700	456.400,59	0,57
US78409V1044	S&P Global Inc.	STK	3.175	3.314	139	USD	169,8500	450.596,38	0,56
US92826C8394	VISA Inc. A	STK	8.448	2.733	1.138	USD	114,3500	807.176,47	1,00

Vermögensaufstellung zum 31.12.2017

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.12.2017	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
Gesundheit								
AU000000CSL8	CSL Ltd.	STK	4.600	0	0	AUD 141,3000	424.116,67	0,53
CH0013841017	Lonza Group AG	STK	750	750	0	CHF 264,6000	169.949,47	0,21
CH0012005267	Novartis AG	STK	8.940	2.809	207	CHF 82,6000	632.391,88	0,79
DK0010272202	Genmab A.S.	STK	3.180	275	997	DKK 1.039,0000	443.775,56	0,55
DK0060534915	Novo-Nordisk AS	STK	13.280	1.774	388	DKK 334,7000	597.000,24	0,74
DE0005785604	Fresenius SE & Co. KGaA	STK	4.270	603	4.882	EUR 64,8700	276.994,90	0,34
JP3347200002	Shionogi & Co. Ltd.	STK	7.969	3.900	0	JPY 6.097,0000	360.678,44	0,45
SE0000872095	Swedish Orphan Biovitrum AB	STK	11.919	18.801	6.882	SEK 111,7000	135.284,91	0,17
US00817Y1082	Aetna Inc.	STK	6.489	640	848	USD 181,2300	982.621,55	1,22
US0311621009	Amgen Inc.	STK	1.565	154	1.197	USD 175,2500	229.166,32	0,29
US09062X1037	Biogen Inc.	STK	840	1.892	2.105	USD 320,3300	224.830,55	0,28
US15135B1017	Centene Corp.	STK	1.290	1.290	0	USD 102,9000	110.913,27	0,14
US7170811035	Pfizer Inc.	STK	14.190	6.042	0	USD 36,3700	431.225,18	0,54
US8835561023	Thermo Fisher Scientific Inc.	STK	1.046	1.046	0	USD 191,1700	167.082,07	0,21
Immobilien								
US03027X1000	American Tower Corp. [New]	STK	3.810	2.929	404	USD 142,9100	454.952,46	0,57
Industriegüter und Dienstleistungen								
CH0012221716	ABB Ltd.	STK	7.700	7.700	0	CHF 26,0000	171.448,15	0,21
DK0060079531	Dsv De Sam.Vog. Bonus-Akt	STK	8.760	2.808	243	DKK 487,2000	573.234,21	0,71
DE0005470306	CTS Eventim AG & Co KGaA	STK	5.970	9.066	3.096	EUR 38,6350	230.650,95	0,29
IT0003856405	Leonardo S.p.A.	STK	21.700	12.561	15.131	EUR 9,9250	215.372,50	0,27
FR000073272	Safran S.A.	STK	3.718	284	3.108	EUR 86,2600	320.714,68	0,40
FR0000051807	Téléperformance SE	STK	4.800	1.199	2.286	EUR 119,2500	572.400,00	0,71
DE0007472060	Wirecard AG	STK	7.650	550	1.570	EUR 93,0300	711.679,50	0,89
GB0000536739	Ashtead Group PLC	STK	23.480	23.480	0	GBP 19,7200	522.661,25	0,65
JP3126400005	Alps Electric Co. Ltd.	STK	16.014	7.800	0	JPY 3.220,0000	382.785,84	0,48
JP3236200006	Keyence Corp.	STK	200	200	0	JPY 63.120,0000	93.712,42	0,12
US4385161066	Honeywell International Inc.	STK	1.800	1.800	0	USD 154,1300	231.813,17	0,29
US4851703029	Kansas City Southern	STK	3.070	3.070	0	USD 105,6100	270.908,00	0,34
US5024131071	L3 Technologies Inc.	STK	1.430	4.064	2.634	USD 199,0500	237.835,48	0,30
US5398301094	Lockheed Martin Corp.	STK	650	681	1.151	USD 322,1000	174.937,33	0,22
Konsumgüter und Haushaltswaren								
CH0210483332	Cie Financière Richemont AG	STK	4.580	4.580	0	CHF 88,6000	347.510,49	0,43
DK0060252690	Pandora A/S	STK	6.602	449	208	DKK 672,5000	596.332,56	0,74
IT0004965148	Moncler S.p.A.	STK	19.255	19.255	16.602	EUR 26,1100	502.748,05	0,63
GB0002875804	British American Tobacco PLC	STK	6.120	493	1.360	GBP 49,6400	342.924,48	0,43
GB00B24CGK77	Reckitt Benckiser Group PLC	STK	4.600	444	2.140	GBP 68,7800	357.137,37	0,44
JP3505000004	Daiwa House Industry Co. Ltd.	STK	4.700	4.700	0	JPY 4.327,0000	150.968,01	0,19
SE0009922164	Essity AB B	STK	14.480	18.985	4.505	SEK 231,0000	339.888,83	0,42
US8545021011	Stanley Black & Decker Inc.	STK	3.630	3.630	0	USD 170,0300	515.715,99	0,64
Medien								
FR0000130577	Publicis Grp. S.A.	STK	1.950	1.950	0	EUR 56,5500	110.272,50	0,14
GB00BMJ6DW54	Informa PLC	STK	27.900	27.900	0	GBP 7,2200	227.382,32	0,28
JE00B8KF9B49	WPP PLC	STK	10.930	10.930	25.928	GBP 13,3700	164.955,53	0,21
US20030N1019	Comcast Corp. New A	STK	7.500	4.931	1.832	USD 40,2900	252.485,80	0,31
Nahrungsmittel und Getränke								
CH0038863350	Nestlé S.A.	STK	7.200	2.628	154	CHF 83,5500	515.166,57	0,64
FR0000120644	Danone S.A.	STK	8.100	8.100	3.900	EUR 70,0300	567.243,00	0,71
IE0004906560	Kerry Group PLC A	STK	3.600	3.600	0	EUR 93,4200	336.312,00	0,42
N00003054108	Marine Harvest ASA	STK	32.200	2.544	6.395	NOK 139,0000	454.793,02	0,57
US21036P1084	Constellation Brands Inc. A	STK	2.510	848	0	USD 227,9800	478.133,19	0,59
US6092071058	Mondelez International Inc.	STK	12.720	12.720	0	USD 43,0600	457.656,42	0,57
US7134481081	Pepsico Inc.	STK	2.900	192	967	USD 119,3500	289.200,37	0,36

Vermögensaufstellung zum 31.12.2017

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.12.2017	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge		Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
Reisen und Freizeit									
GB0031215220	Carnival PLC	STK	7.450	7.450	0	GBP	49,0200	412.235,02	0,51
US8552441094	Starbucks Corp.	STK	8.120	3.162	5.790	USD	57,8100	392.226,94	0,49
US7415034039	The Priceline Group Inc.	STK	384	113	27	USD	1.764,0900	566.018,18	0,70
Technologie									
CH0025751329	Logitech International S.A.	STK	4.760	4.760	0	CHF	32,9400	134.276,27	0,17
NL0010273215	ASML Holding N.V.	STK	3.850	914	98	EUR	145,5000	560.175,00	0,70
FR000125338	Capgemini SE	STK	3.530	456	3.388	EUR	98,6300	348.163,90	0,43
DE0007164600	SAP SE	STK	4.868	4.186	1.150	EUR	93,5200	455.255,36	0,57
DE000WAF3001	Siltronic AG	STK	1.692	1.692	0	EUR	122,3500	207.016,20	0,26
KYG875721634	Tencent Holdings Ltd.	STK	13.700	0	8.300	HKD	406,0000	594.827,26	0,74
SE000103699	Hexagon A.B. B	STK	8.360	903	5.016	SEK	414,3000	351.947,24	0,44
US00724F1012	Adobe Systems Inc.	STK	3.090	866	465	USD	175,5500	453.249,92	0,56
US0378331005	Apple Inc.	STK	3.921	351	656	USD	171,0800	560.498,56	0,70
US30303M1027	Facebook Inc.	STK	4.160	424	1.862	USD	177,9200	618.438,50	0,77
US5951121038	Micron Technologies Inc.	STK	10.555	10.555	0	USD	41,8100	368.737,09	0,46
US5949181045	Microsoft Corp.	STK	4.990	1.057	5.258	USD	85,7200	357.405,41	0,44
Telekommunikation									
FR000133308	Orange S.A.	STK	39.760	57.318	17.558	EUR	14,4650	575.128,40	0,72
US8725901040	T-Mobile US Inc.	STK	8.500	10.159	1.659	USD	64,3500	457.031,25	0,57
Versicherungen									
DE0008404005	Allianz SE	STK	3.020	207	95	EUR	191,9000	579.538,00	0,72
FR000120628	AXA S.A.	STK	21.811	1.483	685	EUR	24,8150	541.239,97	0,67
GB0007099541	Prudential PLC	STK	27.500	5.458	742	GBP	18,8400	584.828,99	0,73
Verzinsliche Wertpapiere									
DE0001030567	0,100% BRD ILB 15.04.26 ⁽²⁾	EUR	506	0	0	%	110,4150	574.013,86	0,71
XS1501363425	0,250% Lanxess MTN 07.10.21	EUR	78	0	0	%	100,1670	78.130,26	0,10
DE000A168650	0,625% Daimler MTN 05.03.20	EUR	170	0	0	%	101,3900	172.363,00	0,21
DE000A13SWA4	1,375% Deutsche Pfandbriefbank MTN 15.01.18	EUR	380	0	0	%	100,0500	380.190,00	0,47
DE0001030526	1,750% BRD ILB 15.04.20 ⁽²⁾	EUR	805	805	0	%	107,4260	965.828,76	1,20
XS1213831362	1,750% STADA Arzneimittel IHS 08.04.22	EUR	385	0	0	%	100,5150	386.982,75	0,48
XS0912992160	1,875% O2 Telefónica Deutschland Finanzier. Anl. 22.11.18	EUR	469	0	0	%	101,7385	477.153,57	0,59
DE000A12TZ95	2,625% Hochtief ANI. 28.05.19	EUR	187	0	0	%	103,4035	193.364,55	0,24
DE000A11QFA7	2,625% ProSiebenSat.1 Anl. 15.04.21	EUR	182	0	0	%	105,4830	191.979,06	0,24
XS1518704900	0,250% Linde Finance MTN 18.01.22	EUR	367	367	0	%	100,7895	369.897,47	0,46
XS1375841159	0,500% IBM Nts. 07.09.21	EUR	142	0	0	%	101,2795	143.816,89	0,18
XS1403263723	0,500% McDonald's MTN 15.01.21	EUR	200	0	0	%	100,8925	201.785,00	0,25
XS1218217377	0,625% Santander Consumer Bank MTN 20.04.18	EUR	200	0	0	%	100,2790	200.558,00	0,25
XS1061410962	1,500% Snam MTN 24.04.19	EUR	100	0	0	%	102,2015	102.201,50	0,13
US912828H862	1,500% USA Nts. 31.01.22	USD	904	0	0	%	97,4492	736.080,34	0,92
US912828Q293	1,500% USA Nts. 31.03.23	USD	916	0	0	%	96,2773	736.882,09	0,92
FR0011486067	1,750% Frankreich OAT 25.05.23	EUR	330	330	0	%	109,5830	361.623,90	0,45
XS1080158535	1,875% FCE Bank MTN 24.06.21	EUR	186	0	0	%	105,1935	195.659,91	0,24
XS1001749107	2,125% Microsoft Nts. 06.12.21	EUR	227	0	0	%	107,5475	244.132,83	0,30
XS1069430368	2,242% Telefonica Emisiones MTN 27.05.22	EUR	300	0	0	%	108,0015	324.004,50	0,40
US912828D564	2,375% US Treasury Nts. 15.08.24	USD	730	461	170	%	100,1563	610.912,96	0,76

Vermögensaufstellung zum 31.12.2017

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.12.2017	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens	
ES0205032008	2,500% Ferrovial Emisiones Nts. 15.07.24	EUR	200	0	0 %	109,2855	218.571,00	0,27	
XS0956934318	2,750% Prada Nts. 01.08.18	EUR	112	0	0 %	101,4925	113.671,60	0,14	
XS0922296883	2,933% GPN Capital LPN 26.04.18	EUR	337	0	0 %	100,8035	339.707,80	0,42	
FI4000020961	3,500% Finnland Nts. 15.04.21	EUR	368	0	0 %	112,7275	414.837,20	0,52	
XS0970840095	3,750% ACEA Nts. 12.09.18	EUR	210	0	0 %	102,7505	215.776,05	0,27	
XS0495012428	4,500% ACEA Bds. 16.03.20	EUR	205	0	0 %	109,9695	225.437,48	0,28	
N00010429913	4,500% Norwegen Anl. 22.05.19	NOK	600	930	330 %	105,6235	64.395,41	0,08	
Zertifikate									
DE000AOLP781	Gold Bullion Securities Nts. 31.12.49	STK	12.900	800	0 EUR	102,2520	1.319.050,80	1,64	
Andere Wertpapiere									
Banken									
NL0011540547	ABN AMRO Group Deposit Receipts	STK	10.960	10.960	0 EUR	26,9350	295.207,60	0,37	
Industriegüter und Dienstleistungen									
CH0024638196	Schindler Holding AG Part.sch.	STK	890	890	0 CHF	225,3000	171.719,62	0,21	
Technologie									
US64110W1027	NetEase Inc. Sp.ADRs	STK	1.216	0	0 USD	349,9500	355.564,17	0,44	
An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere						EUR	1.790.566,43	2,23	
Aktien									
Einzelhandel									
US90384S3031	Ulta Beauty Inc.	STK	2.470	2.009	1.132 USD	225,3300	465.044,37	0,58	
Technologie									
US02079K3059	Alphabet Inc. Cl.A	STK	882	141	366 USD	1.055,9500	778.198,45	0,97	
US5950171042	Microchip Technology Inc.	STK	5.883	5.883	0 USD	88,6100	435.572,05	0,54	
Verzinsliche Wertpapiere									
AT0000A0V7D8	4,250% Strabag S 10.05.19	EUR	106	0	0 %	105,4260	111.751,56	0,14	
						EUR	20.260.894,75	25,20	
Gruppeneigene Wertpapier-Investmentanteile									
FR0011088657	Amundi 3 - 6 M I-C 3D	ANT	14	14	0 EUR	102.305,0005	1.432.270,01	1,78	
FR0011020965	Amundi ETF MSCI EM Asia A	ANT	11.034	11.034	0 EUR	29,2900	323.185,86	0,40	
Gruppenfremde Wertpapier-Investmentanteile									
LU0321465469	db x-trackers II FED Funds Effective Rate ETF 1C	ANT	7.860	7.860	0 EUR	144,2000	1.133.412,00	1,41	
LU0328474803	db x-trackers S&P/ASX 200 ETF 1C [DR]	ANT	9.120	0	0 EUR	34,3700	313.454,40	0,39	
LU0333810934	Goldman Sachs India Equity Portfolio	ANT	24.695	0	0 USD	25,5200	526.584,56	0,65	
LU0149726845	HSBC GIF Asia ex Japan Equity Smaller Companies	ANT	223.417	60.111	8.784 USD	26,1040	4.873.059,30	6,06	
DE0005933956	iShares EURO STOXX 50 ETF (DE)	ANT	56.500	8.115	66.604 EUR	35,0900	1.982.585,00	2,47	
DE000A0F5UJ7	iShares STOXX Europe 600 Banks ETF (DE)	ANT	109.170	5.054	0 EUR	18,1900	1.985.802,30	2,47	
DE000A0D8QZ7	iShares STOXX Europe Small 200 ETF (DE)	ANT	90.510	73.949	2.393 EUR	28,7550	2.602.615,05	3,24	
FR0010345389	Lyxor ETF STOXX 600 Basic Resources	ANT	18.030	1.968	9.479 EUR	55,8600	1.007.155,80	1,25	
FR0010245514	Lyxor Japan [Topix] [DR] UCITS ETF	ANT	17.684	1.007	5.748 EUR	129,9900	2.298.743,16	2,86	
LU1390062831	Multi-LYXOR DI 10Y I.Ex.Uecdl	ANT	8.775	8.775	0 USD	103,8500	761.433,61	0,95	
IE00B4613386	SPDR Barclays Capital Emerg. Mark. Local Bond ETF	ANT	6.700	6.700	0 EUR	63,6000	426.120,00	0,53	
IE00BQQP9F84	VanEck Vectors Gold Miners UCITS ETF A	ANT	29.270	29.270	0 EUR	20,3100	594.473,70	0,74	
Summe Wertpapiervermögen						EUR	74.539.854,41	92,72	

Vermögensaufstellung zum 31.12.2017

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 31.12.2017	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens
Derivate (Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen.)								
Devisen-Derivate						EUR	9.403,44	0,01
Forderungen/Verbindlichkeiten								
Devisenterminkontrakte								
Devisentermingeschäfte (Verkauf)								
Offene Positionen								
JPY/EUR 73,0 Mio.	OTC						9.403,44	0,01
Bankguthaben						EUR	5.831.335,44	7,25
EUR-Guthaben bei:								
CACEIS Bank S.A. [Germany Branch] (Verwahrstelle)		EUR	1.311.786,89	%	100,0000		1.311.786,89	1,63
Guthaben in sonstigen EU/EWR-Währungen (Verwahrstelle)								
		DKK	302.551,43	%	100,0000		40.636,84	0,05
		GBP	2.665.474,28	%	100,0000		3.008.775,57	3,74
		NOK	759.723,42	%	100,0000		77.196,68	0,10
		SEK	2.129.807,33	%	100,0000		216.419,64	0,27
Guthaben in Nicht EU/EWR-Währungen (Verwahrstelle)								
		AUD	4.215,62	%	100,0000		2.750,72	0,00
		CHF	21.791,98	%	100,0000		18.662,31	0,02
		HKD	2.982.927,73	%	100,0000		318.997,29	0,40
		JPY	2.757.449,00	%	100,0000		20.469,52	0,03
		USD	976.157,93	%	100,0000		815.639,98	1,01
Sonstige Vermögensgegenstände						EUR	153.395,45	0,19
Dividendenansprüche		EUR	22.819,88				22.819,88	0,03
Forderungen aus Anteilscheingeschäften		EUR	337,86				337,86	0,00
Quellensteueransprüche		EUR	40.552,77				40.552,77	0,05
Zinsansprüche		EUR	89.684,94				89.684,94	0,11
Sonstige Verbindlichkeiten						EUR	-138.712,43	-0,17
Kostenabgrenzung		EUR	-135.537,71				-135.537,71	-0,17
Verbindlichkeiten aus Anteilscheingeschäften		EUR	-3.174,72				-3.174,72	0,00
Fondsvermögen						EUR	80.395.276,31	100,00 ⁽³⁾
Anteilwert Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 1						EUR	56,18	
Anteilwert Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 2						EUR	57,35	
Anteilwert Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 3						EUR	58,49	
Anteilwert Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 4						EUR	59,62	
Umlaufende Anteile Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 1						STK	369.386	
Umlaufende Anteile Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 2						STK	324.484	
Umlaufende Anteile Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 3						STK	314.506	
Umlaufende Anteile Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 4						STK	379.741	

⁽²⁾ Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um inflationsindexierte Anleihen, wobei der variable Inflationsfaktor im jeweiligen Kurswert enthalten ist. Die Angabe des Kurses erfolgt dagegen ohne Berücksichtigung des Inflationsfaktors.

⁽³⁾ Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Devisenkurse (in Mengennotiz)		per 29.12.2017	
Australische Dollar	(AUD)	1,532550	= 1 Euro (EUR)
Britische Pfund	(GBP)	0,885900	= 1 Euro (EUR)
Dänische Kronen	(DKK)	7,445250	= 1 Euro (EUR)
Hongkong Dollar	(HKD)	9,350950	= 1 Euro (EUR)
Japanische Yen	(JPY)	134,710000	= 1 Euro (EUR)
Norwegische Kronen	(NOK)	9,841400	= 1 Euro (EUR)
Schwedische Kronen	(SEK)	9,841100	= 1 Euro (EUR)
Schweizer Franken	(CHF)	1,167700	= 1 Euro (EUR)
US-Dollar	(USD)	1,196800	= 1 Euro (EUR)

Marktschlüssel

c) OTC Over-the-Counter

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

- Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Börsengehandelte Wertpapiere				
Aktien				
Automobilhersteller und Zulieferer				
IT0005252728	Brembo S.p.A.	STK	19.514	19.514
JP3830800003	Bridgestone Corp.	STK	0	2.450
DE0007100000	Daimler AG	STK	0	5.731
CA5592224011	Magna International Inc.	STK	0	8.317
Banken				
CH0225173167	Cembra Money Bank AG	STK	3.310	3.310
DK0010307958	Jyske Bank A/S	STK	411	6.290
Bauwesen und Materialien				
IE0001827041	CRH PLC	STK	0	4.124
CH0030170408	Geberit AG	STK	0	346
Chemie				
GB00BYZX769	Croda International PLC	STK	0	6.324
Einzelhandel				
US2566771059	Dollar General Corp.	STK	0	3.155
US3448491049	Foot Locker Inc.	STK	0	6.569
NL0011794037	Koninklijke Ahold Delhaize N.V.	STK	0	12.445
Erdöl und Erdgas				
US0325111070	Anadarko Petroleum Corp.	STK	0	6.029
PTGALOAM0009	Galp Energia, SGPS, S.A.	STK	0	30.756
DE000A0D6554	Nordex SE	STK	0	10.210
ES0143416115	Siemens Gamesa Renewable Energy S.A.	STK	0	19.189
US8816091016	Tesoro Corp.	STK	0	3.257
DK0010268606	Vestas Wind Systems A.S.	STK	2.084	2.084
Gesundheit				
DE000BAY0017	Bayer AG	STK	0	2.196
US40412C1018	HCA Healthcare Inc.	STK	0	3.705
JE00B2QKY057	Shire PLC	STK	0	11.848
Industriegüter und Dienstleistungen				
NL0000235190	Airbus SE	STK	0	4.706
IE0002424939	DCC PLC	STK	5.193	5.193
US2480191012	DeLuxe Corp.	STK	285	6.922
FI0009000459	Huhtamaeki Oyj	STK	0	8.068
DE0006200108	INDUS Holding AG	STK	1.458	7.167
Konsumgüter und Haushaltswaren				
FI0009000285	Amer Sports Corp. A	STK	0	9.678
GB0000904986	Bellway PLC	STK	0	9.405
JP3726800000	Japan Tobacco Inc.	STK	0	6.125
KYG8087W1015	Shenzhen International Group Holdings Ltd.	STK	0	45.000
Nahrungsmittel und Getränke				
GB00BDCPN049	Coca-Cola European Partners PLC	STK	7.235	7.235
N00003096208	Leroy Seafood Group	STK	111.209	123.568
US60871R2094	Molson Coors Brewing Co.	STK	0	3.980
US9024941034	Tyson Foods Inc. A	STK	0	5.877
Reisen und Freizeit				
JP3566800003	Central Japan Railway Co.	STK	0	700
JP3278600006	Keisei Electric Railway Co. Ltd.	STK	0	9.500
IM00B7S9G985	Playtech PLC	STK	13.262	13.262
IE00BYTBXV33	Ryanair Holdings PLC	STK	0	17.893
DE000TUAG000	TUI AG	STK	0	25.502
Rohstoffe				
SE0000112724	Svenska Cellulosa A.B. B	STK	14.166	28.332

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Technologie				
US0326541051	Analog Devices Inc.	STK	3.819	3.819
Versicherungen				
GB00BYQ0JC66	Beazley PLC	STK	0	26.962
Verzinsliche Wertpapiere				
DE0001102374	0,500% BRD Anl. 15.02.25	EUR	0	240
DE0001102390	0,500% BRD Anl. 15.02.26	EUR	0	250
DE000DB5S5U8	5,125% Deutsche Bank MTN 31.08.17	EUR	0	350
AT0000A001X2	3,500% Österreich MTN 15.09.21	EUR	0	376
IE00B4S3JD47	3,900% Irland Bds. 20.03.23	EUR	0	664
N00010585128	4,050% Sparebanken Vest Boligkreditt PF 13.09.17	NOK	0	4.000
Andere Wertpapiere				
Bauwesen und Materialien				
ES06670509B5	ACS, Actividades de Construcción y Servicios ANR	STK	12.034	12.034
ES06670509A7	ACS, Act.de Constr.y Serv. SA ANR	STK	8.983	8.983
An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere				
Aktien				
Automobilhersteller und Zulieferer				
US5018892084	LKQ Corp.	STK	0	8.541
Einzelhandel				
US67103H1077	O'Reilly Automotive, Inc.	STK	0	1.978
Gesundheit				
US09075E1001	Bioverativ Inc.	STK	526	526
Industriegüter und Dienstleistungen				
US91347P1057	Universal Display	STK	0	4.776
Konsumgüter und Haushaltswaren				
US2855121099	Electronic Arts Inc.	STK	0	3.527
Medien				
US16119P1084	Charter Communicat. Inc.(Del.) A	STK	898	898
Technologie				
SG9999014823	Broadcom Ltd.	STK	266	2.754
Nicht notierte Wertpapiere				
Aktien				
Bauwesen und Materialien				
ES0167050097	ACS, Act.de Constr.y Serv. SA Em.1/17	STK	132	132
Energieversorgung				
FR0000121253	Rubis S.A.	STK	0	6.109
Industriegüter und Dienstleistungen				
US5024241045	L-3 Communications Holdings Inc.	STK	0	2.918
Investmentanteile				
Gruppeneigene Wertpapier-Investmentanteile				
FR0007032990	Amundi 6 M-I	ANT	27	27
Gruppenfremde Wertpapier-Investmentanteile				
IE00BOM63953	Ishares MSCI Eastern Europe Capped UCITS ETF	ANT	0	54.630
DE0002635307	iShares STOXX Europe 600 ETF (DE)	ANT	7.890	7.890
DE0005933972	iShares TecDAX ETF (DE)	ANT	1.372	63.021
FR0010204081	Lyxor China Enterprise (HSCEI) ETF FCP C	ANT	0	4.493

Derivate

(In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Volumen in 1.000
Devisenterminkontrakte				
Devisentermingeschäfte (Verkauf)				
Verkauf von Devisen auf Termin:				
JPY/EUR	EUR			2.353
Devisentermingeschäfte (Kauf)				
Kauf von Devisen auf Termin:				
GBP/EUR	EUR			7.459
JPY/EUR	EUR			567

Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich) für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

	EUR
Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 1	
I. Erträge	
1. Dividenden inländischer Aussteller	28.496,11
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	302.429,23
3. Zinsen aus inländischen Wertpapieren	15.907,72
4. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	35.654,24
5. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	-1.521,35
6. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vor Quellensteuer)	1.614,72
7. Erträge aus Investmentanteilen	199.202,84
8. Abzug ausländischer Quellensteuer	-16.134,47
9. Sonstige Erträge	2.072,79
Summe der Erträge	567.721,83
II. Aufwendungen	
1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	-60,01
2. Verwaltungsvergütung	-383.557,12
3. Verwahrstellenvergütung	-12.037,24
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-7.296,04
5. Sonstige Aufwendungen	-7.508,07
Summe der Aufwendungen	-410.458,48
III. Ordentlicher Nettoertrag	157.263,35
IV. Veräußerungsgeschäfte	
1. Realisierte Gewinne	1.281.290,55
2. Realisierte Verluste	-475.118,97
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	806.171,58
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	963.434,93
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	-433.406,11
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	721.765,03
VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	288.358,92
VII. Ergebnis des Geschäftsjahres	1.251.793,85

Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 2

I. Erträge	
1. Dividenden inländischer Aussteller	25.514,37
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	270.909,09
3. Zinsen aus inländischen Wertpapieren	14.249,08
4. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	31.937,63
5. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	-1.362,82
6. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vor Quellensteuer)	1.445,79
7. Erträge aus Investmentanteilen	178.478,47
8. Abzug ausländischer Quellensteuer	-14.452,04
9. Sonstige Erträge	1.855,27
Summe der Erträge	508.574,84
II. Aufwendungen	
1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	-53,88
2. Verwaltungsvergütung	-307.884,15
3. Verwahrstellenvergütung	-10.783,00
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-6.535,79
5. Sonstige Aufwendungen	-6.568,77
Summe der Aufwendungen	-331.825,59
III. Ordentlicher Nettoertrag	176.749,25
IV. Veräußerungsgeschäfte	
1. Realisierte Gewinne	1.147.635,78
2. Realisierte Verluste	-425.560,47
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	722.075,31
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	898.824,56
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	-320.174,27
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	617.128,14
VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	296.953,87
VII. Ergebnis des Geschäftsjahres	1.195.778,43

Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 3

I. Erträge	
1. Dividenden inländischer Aussteller	25.187,36
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	267.546,03
3. Zinsen aus inländischen Wertpapieren	14.070,44
4. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	31.537,94
5. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	-1.345,25
6. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vor Quellensteuer)	1.427,58
7. Erträge aus Investmentanteilen	176.319,13
8. Abzug ausländischer Quellensteuer	-14.269,08
9. Sonstige Erträge	1.830,92
Summe der Erträge	502.305,07
II. Aufwendungen	
1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	-53,41
2. Verwaltungsvergütung	-268.486,85
3. Verwahrstellenvergütung	-10.648,48
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-6.454,61
5. Sonstige Aufwendungen	-6.448,94
Summe der Aufwendungen	-292.092,29
III. Ordentlicher Nettoertrag	210.212,78
IV. Veräußerungsgeschäfte	
1. Realisierte Gewinne	1.134.490,69
2. Realisierte Verluste	-420.383,57
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	714.107,12
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	924.319,90
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	-284.620,18
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	762.437,99
VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	477.817,81
VII. Ergebnis des Geschäftsjahres	1.402.137,71

Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich) für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

EUR

Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 4	
I. Erträge	
1. Dividenden inländischer Aussteller	30.934,54
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	328.813,04
3. Zinsen aus inländischen Wertpapieren	17.290,33
4. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	38.756,12
5. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	-1.652,74
6. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vor Quellensteuer)	1.753,51
7. Erträge aus Investmentanteilen	216.792,79
8. Abzug ausländischer Quellensteuer	-17.531,71
9. Sonstige Erträge	2.247,30
Summe der Erträge	617.403,18
II. Aufwendungen	
1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	-66,66
2. Verwaltungsvergütung	-263.917,71
3. Verwahrstellenvergütung	-13.086,79
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-7.932,81
5. Sonstige Aufwendungen	-7.732,18
Summe der Aufwendungen	-292.736,15
III. Ordentlicher Nettoertrag	324.667,03
IV. Veräußerungsgeschäfte	
1. Realisierte Gewinne	1.394.634,52
2. Realisierte Verluste	-516.708,90
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	877.925,62
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	1.202.592,65
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	-410.803,70
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	832.111,13
VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	421.307,43
VII. Ergebnis des Geschäftsjahres	1.623.900,08
Gesamter Fonds	
I. Erträge	
1. Dividenden inländischer Aussteller	110.132,38
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	1.169.697,39
3. Zinsen aus inländischen Wertpapieren	61.517,57
4. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	137.885,93
5. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	-5.882,16
6. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vor Quellensteuer)	6.241,60
7. Erträge aus Investmentanteilen	770.793,23
8. Abzug ausländischer Quellensteuer	-62.387,30
9. Sonstige Erträge	8.006,28
Summe der Erträge	2.196.004,92
II. Aufwendungen	
1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	-233,96
2. Verwaltungsvergütung	-1.223.845,83
3. Verwahrstellenvergütung	-46.555,51
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-28.219,25
5. Sonstige Aufwendungen	-28.257,96
Summe der Aufwendungen	-1.327.112,51
III. Ordentlicher Nettoertrag	868.892,41
IV. Veräußerungsgeschäfte	
1. Realisierte Gewinne	4.958.051,54
2. Realisierte Verluste	-1.837.771,91
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	3.120.279,63
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	3.989.172,04
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	-1.449.004,26
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	2.933.442,29
VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	1.484.438,03
VII. Ergebnis des Geschäftsjahres	5.473.610,07

Entwicklung des Sondervermögens

	EUR	EUR
Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 1		
I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres		16.383.926,40
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr		-3.699,65
2. Zwischenausschüttungen		0,00
3. Mittelzufluss/-abfluss (netto)		3.170.369,13
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	4.894.902,04	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	-1.724.532,91	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		-48.659,54
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		1.251.793,85
davon nicht realisierte Gewinne	-433.406,11	
davon nicht realisierte Verluste	721.765,03	
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres		20.753.730,19
Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 2		
I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres		14.495.524,32
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr		-3.976,17
2. Zwischenausschüttungen		0,00
3. Mittelzufluss/-abfluss (netto)		2.957.891,57
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	4.096.137,77	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	-1.138.246,20	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		-37.390,17
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		1.195.778,43
davon nicht realisierte Gewinne	-320.174,27	
davon nicht realisierte Verluste	617.128,14	
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres		18.607.827,98
Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 3		
I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres		21.233.656,52
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr		-45.845,84
2. Zwischenausschüttungen		0,00
3. Mittelzufluss/-abfluss (netto)		-4.206.470,52
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	973.333,63	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	-5.179.804,15	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		11.188,75
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		1.402.137,71
davon nicht realisierte Gewinne	-284.620,18	
davon nicht realisierte Verluste	762.437,99	
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres		18.394.666,62
Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 4		
I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres		21.264.996,09
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr		-68.331,41
2. Zwischenausschüttungen		0,00
3. Mittelzufluss/-abfluss (netto)		-171.771,64
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	643.954,81	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	-815.726,45	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		-9.741,60
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		1.623.900,08
davon nicht realisierte Gewinne	-410.803,70	
davon nicht realisierte Verluste	832.111,13	
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres		22.639.051,52

Entwicklung des Sondervermögens

	EUR	EUR
Gesamter Fonds		
I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres		73.378.103,33
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr		-121.853,07
2. Zwischenausschüttungen		0,00
3. Mittelzufluss/-abfluss (netto)		1.750.018,54
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	10.608.328,25	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	-8.858.309,71	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		-84.602,56
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		5.473.610,07
davon nicht realisierte Gewinne	-1.449.004,26	
davon nicht realisierte Verluste	2.933.442,29	
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres		80.395.276,31

Verwendung der Erträge des Sondervermögens

	insgesamt EUR	je Anteil EUR
Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 1		
Berechnung der Wiederanlage (insgesamt und je Anteil)		
I. Für die Wiederanlage verfügbar	960.114,92	2,60
1. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	963.434,93	2,61
2. Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag	-3.320,01	-0,01
II. Wiederanlage	960.114,92	2,60
Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 2		
Berechnung der Wiederanlage (insgesamt und je Anteil)		
I. Für die Wiederanlage verfügbar	856.458,94	2,64
1. #Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	898.824,56	2,77
2. Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag	-42.365,62	-0,13
II. Wiederanlage	856.458,94	2,64
Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 3		
Berechnung der Wiederanlage (insgesamt und je Anteil)		
I. Für die Wiederanlage verfügbar	855.452,81	2,72
1. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	924.319,90	2,94
2. Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag	-68.867,09	-0,22
II. Wiederanlage	855.452,81	2,72
Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 4		
Berechnung der Wiederanlage (insgesamt und je Anteil)		
I. Für die Wiederanlage verfügbar	1.098.972,92	2,90
1. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	1.202.592,65	3,17
2. Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag	-103.619,73	-0,27
II. Wiederanlage	1.098.972,92	2,90
Gesamter Fonds		
Berechnung der Wiederanlage (insgesamt)		
I. Für die Wiederanlage verfügbar	3.770.999,59	
1. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	3.989.172,04	
2. Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag	-218.172,45	
II. Wiederanlage	3.770.999,59	

Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR
Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 1		
2017	20.753.730,19	56,18
2016	16.383.926,40	52,52
2015	13.429.749,13	53,17
2014	10.426.720,91	48,90
Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 2		
2017	18.607.827,98	57,35
2016	14.495.524,32	53,50
2015	11.536.862,09	54,07
2014	9.424.996,99	49,61
Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 3		
2017	18.394.666,62	58,49
2016	21.233.656,52	54,56
2015	20.915.538,15	55,04
2014	18.573.304,20	50,26
Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 4		
2017	22.639.051,52	59,62
2016	21.264.996,09	55,51
2015	20.369.109,43	55,91
2014	16.334.440,78	51,12
Gesamter Fonds		
2017	80.395.276,31	
2016	73.378.103,33	
2015	66.251.258,80	
2014	54.759.463,68	

Anhang gem. §7 Nr. 9 KARBV

Angaben nach der Derivateverordnung

Das durch Derivate erzielte zugrundeliegende Exposure	EUR	541.904,83
Die Vertragspartner der Derivate-Geschäfte		
UniCredit Bank AG, München		
Gesamtbetrag der i.Z.m. Derivaten von Dritten gewährten Sicherheiten:	EUR	0,00

Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotenzial wurde für dieses Sondervermögen gemäß der Derivateverordnung nach dem qualifizierten Ansatz anhand eines Vergleichsvermögens ermittelt.

Zusammensetzung des Vergleichsvermögens (§37 Abs. 5 DerivateV)		
vom 01.01.2017-02.01.2017		
JPM GBI Germany 3-5 Years Index		28,60%
MSCI AC Asia Pacific Gross TR Index		11,40%
S&P 500 Index		21,40%
STOXX Europe 600 Total Return		38,60%
vom 03.01.2017-31.12.2017		
JP Morgan GBI Germany 1-10 Year Index in EUR		21,20%
JP Morgan GBI US 1-10 Yrs Index in USD		5,70%
London Gold Fixing PM Price return Index		1,70%
MSCI AC Asia Pacific Net TR Index		11,40%
S&P 500 Index		21,40%
STOXX Europe 600 Total Return		38,60%
vom 01.01.2017-05.11.2017		
Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko gemäß §37 Abs. 4 DerivateV		
kleinster potenzieller Risikobetrag		5,77%
größter potenzieller Risikobetrag		8,41%
durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag		6,88%
Risikomodell (§10 DerivateV)	Value-at-Risk nach Analytischer VaR (Varianz-Kovarianz-Ansatz der Risikofaktoren)	
Parameter (§11 DerivateV)		
Konfidenzniveau		99%
Unterstellte Haltedauer		20 Tage
Länge der historischen Zeitreihe		500 Tage
vom 06.11.2017-31.12.2017		
Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko gemäß §37 Abs. 4 DerivateV		
kleinster potenzieller Risikobetrag		4,44%
größter potenzieller Risikobetrag		4,81%
durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag		4,63%
Risikomodell (§10 DerivateV)	Value-at-Risk nach historischer Simulation	
Konfidenzniveau		99%
Unterstellte Haltedauer		20 Tage
Länge der historischen Zeitreihe		1 Jahr
Im Geschäftsjahr erreichte durchschnittliche Hebelwirkung durch Derivategeschäfte		0,99
Die Berechnung der Hebelwirkung erfolgte nach der Brutto-Methode gemäß Art. 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013		

Sonstige Angaben

In der Verwaltungsvergütung ist die KVG-eigene Verwaltungsvergütung i.H.v. EUR 1.223.845,83 enthalten.

Während des Berichtszeitraums wurden keine Transaktionen gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abgeschlossen.

Anteilwert Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 1	EUR	56,18
Anteilwert Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 2	EUR	57,35
Anteilwert Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 3	EUR	58,49
Anteilwert Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 4	EUR	59,62
Umlaufende Anteile Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 1	STK	369.386
Umlaufende Anteile Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 2	STK	324.484
Umlaufende Anteile Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 3	STK	314.506
Umlaufende Anteile Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 4	STK	379.741

Angabe zu den Verfahren zur Bewertung der Vermögensgegenstände

Die von der Verwahrstelle als verantwortliche Stelle für die Anteilpreisermittlung übermittelten Bewertungskurse für die einzelnen Wertpapiere bzw. Derivate werden von der Société Générale Securities Services GmbH als Insourcer der Fondsadministration mittels unabhängiger Referenzkurse von Informationsdienstleistern wie Bloomberg, Reuters oder Interactive Data geprüft.

Im Fall von handelbaren Wertpapieren erfolgt die Bewertung zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs. Wertpapiere, für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden im Rahmen eines mehrstufigen Prozesses bei der Société Générale Securities Services GmbH einer detaillierten Kursprüfung unterzogen, wobei folgende Grundsätze gelten:

- Wertpapiere, für die in Bloomberg kein Kurs bereitgestellt wird, oder deren Kurs länger als 10 Bewertungstage konstant ist, werden als nicht mehr handelbar eingestuft. Die von der Verwahrstelle für diese Wertpapiere gelieferten Kurse werden mittels Quotierungen Dritter oder anhand von Preisen auf Basis von geeigneten Bewertungsmodellen plausibilisiert.
- Ein Wechsel der Kursquelle erfolgt nur bei dauerhafter Verfügbarkeit der neuen Quelle.
- Steht als Kursquelle ausschließlich ein mittels Bewertungsmodell errechneter Preis zur Verfügung, wird dieser Preis anhand einer weiteren unabhängigen Modellierung verifiziert (Einhaltung des Zwei-Quellen-Prinzips).

Für die im Sondervermögen Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI zum Stichtag enthaltenen Wertpapiere kamen, bezogen auf den Nettoinventarwert, nachfolgend dargestellte Bewertungsverfahren zum Ansatz:

92,72% Bewertung auf Basis handelbarer Kurse
0,00% Bewertung auf Basis nicht handelbarer Kurse (u.a. anhand der Quelle Interactive Data, indikativer Quotes bzw. Bewertungsmodellen).

Die Bewertung von Investmentanteilen erfolgt grundsätzlich auf Basis des Rücknahmepreises des Vortages oder – sofern kein Rücknahmepreis verfügbar ist – auf Basis von Börsenkursen. Exchange-Traded-Funds werden zum Börsenkurs bewertet.

Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Nicht börsengehandelte Derivate (wie z.B. Devisentermingeschäfte oder Swaps) werden mittels marktgängiger Verfahren unter Einbeziehung der relevanten Marktinformationen bewertet.

Bankguthaben und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet. Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Transparenz sowie zur Gesamtkostenquote

Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI

Anteilklassen-Bezeichnung	1	2	3	4
Gesamtkostenquote (Ongoing Charges Figure [OCF])⁽⁴⁾	2,15%	1,95%	1,75%	1,45%

⁽⁴⁾ Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu.

Zusatzinformationen zu bezahlten Ausgabeaufschlägen und Verwaltungsvergütungen bei KVG-eigenen, gruppeneigenen und -fremden Wertpapier- bzw. Immobilien-Investmentanteilen

ISIN	Fondsname	Bezahlter Ausgabeaufschlag	Bezahlter Rücknahmeabschlag	Nominale Verwaltungsvergütung der Zielfonds
		in EUR	in EUR	in %
FR0011088657	Amundi 3 - 6 M I-C 3D	0,00	0,00	0,15
FR0007032990	Amundi 6 M-I	0,00	0,00	0,00
FR0011020965	Amundi ETF MSCI EM Asia A	0,00	0,00	0,20
LU0321465469	db x-trackers II FED Funds Effective Rate ETF 1C	0,00	0,00	0,15
LU0328474803	db x-trackers S&P/ASX 200 ETF 1C [DR]	0,00	0,00	0,30
LU0333810934	Goldman Sachs India Equity Portfolio	0,00	0,00	0,85
LU0149726845	HSBC GIF Asia ex Japan Equity Smaller Companies	0,00	0,00	3,50
DE0005933956	iShares EURO STOXX 50 ETF (DE)	0,00	0,00	0,15
IE00B0M63953	iShares MSCI Eastern Europe Capped UCITS ETF	0,00	0,00	0,74
DE000A0F5UJ7	iShares STOXX Europe 600 Banks ETF (DE)	0,00	0,00	0,46
DE0002635307	iShares STOXX Europe 600 ETF (DE)	0,00	0,00	0,19
DE000A0D8QZ7	iShares STOXX Europe Small 200 ETF (DE)	0,00	0,00	0,19
DE0005933972	iShares TecDAX ETF (DE)	0,00	0,00	0,50
FR0010204081	Lyxor China Enterprise (HSCEI) ETF FCP C	0,00	0,00	0,65
FR0010345389	Lyxor ETF STOXX 600 Basic Resources	0,00	0,00	0,30
FR0010245514	Lyxor Japan [Topix] [DR] UCITS ETF	0,00	0,00	0,50
LU1390062831	Multi-LYXOR DI 10Y I.Ex.Uecdl	0,00	0,00	0,25
IE00B4613386	SPDR Barclays Capital Emerg. Mark. Local Bond ETF	0,00	0,00	0,55
IE00BQQP9F84	VanEck Vectors Gold Miners UCITS ETF A	0,00	0,00	0,53

Wesentliche sonstige Erträge und Aufwendungen

Erträge aus Quellensteuererstattungen	EUR	8.006,28
Depotgebühren	EUR	-17.659,80

In den Zinsen aus Liquiditätsanlagen sind negative Einlagezinsen enthalten.

Transaktionskosten

Transaktionskosten (Summe der Nebenkosten des Erwerbs [Anschaffungsnebenkosten] und der Kosten der Veräußerung der Vermögensgegenstände) EUR 67.856,01

Die Transaktionskosten beinhalten Kontrahenten-, Liefer- und Börsenspesen, Steuern sowie Kommissionen. Bei manchen Geschäftsarten (u.a. Rentengeschäfte) werden die Provisionen im Rahmen der Abrechnung nicht separat ausgewiesen, sondern sind bereits im jeweiligen Kurs berücksichtigt und daher in obiger Angabe nicht enthalten.

Transaktionen im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Transaktionen	Volumen in Fondswährung EUR	Anzahl
Transaktionsvolumen gesamt	69.678.181,99	546
Transaktionsvolumen mit verbundenen Unternehmen	5.873.008,81	8
Relativ in %	8,43%	1,47%

Vergütungssystem der Gesellschaft⁽⁵⁾

Die folgenden Angaben beziehen sich auf die Vergütungspolitik für das Kalenderjahr 2016:

Die Gesellschaft unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die Gesellschaft hat deshalb eine Vergütungspolitik eingeführt, welche die Grundsätze des Vergütungssystems definiert. Dies ist Ausdruck des hohen Werts, den die Gesellschaft einer nachhaltigen Ausgestaltung ihres Vergütungssystems, unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermäßiger Risiken, beimisst. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft überprüft regelmäßig, generell mindestens einmal jährlich, die Umsetzung der Vergütungspolitik. Das Vergütungssystem der Gesellschaft umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen bei der Gesellschaft in einem angemessenen Verhältnis und der Anteil der fixen Komponente an der Gesamtvergütung weist eine hinreichende Höhe auf. Dies lässt eine flexible Ausgestaltung der variablen Vergütung zu; bei Eintritt von bestimmten risikorelevanten Voraussetzungen kann auch vollständig auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden.

Für die Geschäftsleitung der Gesellschaft, Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Sondervermögen haben, sowie bestimmte weitere Mitarbeiter („risikorelevante Mitarbeiter“ oder „Risktaker“) gelten besondere Regelungen. So kommt für risikorelevante Mitarbeiter aufgrund der regulatorischen Vorgaben ein Anteil von mindestens 40% der variablen Vergütung erst zeitverzögert zur Entstehung und wird in ratierlichen Beträgen über die Dauer von mindestens drei Jahren unter Einbeziehung einer nachträglichen Überprüfung gewährt.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter www.amundi.de veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen einschließlich der Angehörigen des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Angaben zur Mitarbeitervergütung

Gesamtsumme der von der Gesellschaft im Kalenderjahr 2016 gezahlten Mitarbeitervergütungen	EUR	18.089.460,14
davon feste Vergütung	EUR	12.772.704,16
davon variable Vergütung	EUR	5.316.755,98
Zahl der Mitarbeiter der Gesellschaft zum 31.12.2016		146 Festangestellte
Höhe des gezahlten Carried Interest	EUR	0
Gesamtsumme der von der Gesellschaft im Kalenderjahr 2016 an Risktakern gezahlten Vergütung	EUR	3.030.825,20
davon Geschäftsführer	EUR	1.817.879,96
davon andere Führungskräfte	EUR	867.160,00
davon Mitarbeiter mit Kontrollfunktion	EUR	345.785,24
davon Mitarbeiter mit gleicher Einkommensstufe	EUR	0
davon andere Risktaker	EUR	0

⁽⁵⁾ Die Angaben zur Vergütung wurden aus der GuV der KVG für das Jahr 2016 abgeleitet.

Vermerk des Abschlussprüfers

An die Amundi Deutschland GmbH, München

Die Amundi Deutschland GmbH hat uns beauftragt, gemäß §102 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) den Jahresbericht des Sondervermögens Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 zu prüfen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des KAGB liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach §102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht für das Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 den gesetzlichen Vorschriften.

München, 22.03.2018

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(KOCH)
Wirtschaftsprüfer

(WICKI)
Wirtschaftsprüferin

Steuerliche Hinweise

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG

Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 1
WKN A0M03Q
ISIN DE000A0M03Q5

Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017	InvStG § 5 Abs. 1	Privat-	Betriebliche Anleger	
Angaben in EUR je Anteil	Satz 1 Nr. 2 i.V.m.	anleger	ESTG	KStG
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	Nr. 1b)	0,0340773	0,0340773	0,0340773
Im Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene	Nr. 1c)			
Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG	Nr. 1c, aa)	-	0,0297447	0,0000000
Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG (Steuerbefreiung) oder § 3 Nr. 40 EStG (Teileinkünfteverfahren)	Nr. 1c, bb)	-	0,0000000	0,0000000
Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	Nr. 1c, cc)	-	0,0000000	0,0000000
Steuerfreie Alt-Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Bezugsrechten und Termingeschäften i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	Nr. 1c, dd)	0,0000000	-	-
Steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	Nr. 1c, ee)	0,0000000	-	-
Steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist	Nr. 1c, ff)	0,0000000	-	-
Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	Nr. 1c, gg)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
darin enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	Nr. 1c, hh)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug als Werbungskosten vorgenommen wurde	Nr. 1c, ii)	0,0043326	0,0043326	0,0043326
in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	Nr. 1c, jj)	-	0,0000000	0,0000000
in c) ii) enthaltene Einkünfte aus REIT-Dividenden		-	0,0043326	0,0043326
in c) ii) enthaltene Zinseinkünfte		-	0,0000000	0,0000000
In den ausländischen Einkünften i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG (Nr. 1c, ii)) enthaltene ausländische Einkünfte, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Quellensteuer berechtigen (fiktive Quellensteuer)	Nr. 1c, kk)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	Nr. 1c, ll)	-	0,0000000	0,0000000

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG

Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 1
WKN A0M03Q
ISIN DE000A0M03Q5

Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 Angaben in EUR je Anteil	InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m.	Privat- anleger	Betriebliche Anleger ESTG	KStG
Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge				
	Nr. 1d)			
im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	Nr. 1d, aa)	0,0043326	0,0043326	0,0043326
im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG (inländische Dividenden und inländische Immobilienerträge)	Nr. 1d, bb)	0,0297447	0,0297447	0,0297447
im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG (ausländische Dividenden und Veräußerungsgewinne), in Nr. 1d), aa) enthalten	Nr. 1d, cc)	0,0043326	0,0043326	0,0043326
davon für Zinserträge und sonstige Erträge, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für ausländische Dividenden (ohne REITs), in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für ausländische REIT-Dividenden, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0043326	0,0043326	0,0043326
davon für Neu-Veräußerungsgewinne, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische Dividenden (ohne REITs), in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0297447	0,0297447	0,0297447
davon für inländische REIT-Dividenden, in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische Immobilienerträge, in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte entfällt, und				
	Nr. 1f)			
der anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	Nr. 1f, aa)	0,0009127	0,0009127	0,0009127
in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, bb)	-	0,0000000	0,0000000
in f) aa) enthaltene Einkünfte aus ausländischen REIT-Dividenden		-	0,0009127	0,0009127
in f) aa) enthaltene Zinseinkünfte		-	0,0000000	0,0000000
der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	Nr. 1f, cc)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, dd)	-	0,0000000	0,0000000
der nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als gezahlt gilt und anrechenbar ist	Nr. 1f, ee)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, ff)	-	0,0000000	0,0000000
in f) ee) enthaltene Einkünfte aus ausländischen REIT-Dividenden		-	0,0000000	0,0000000
in f) ee) enthaltene Zinseinkünfte		-	0,0000000	0,0000000
Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	Nr. 1g)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	Nr. 1h)	0,0491607	0,0491607	0,0491607
Betrag der nicht abziehbaren Werbungskosten		0,0000000	0,0000000	0,0000000

Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten zum 31.12.2017 als zugeflossen.

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG

Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 2
WKN A0M03R
ISIN DE000A0M03R3

Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 Angaben in EUR je Anteil	InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m.	Privat- anleger	Betriebliche Anleger ESTG KStG	
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	Nr. 1b)	0,4701017	0,4701017	0,4701017
Im Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene	Nr. 1c)			
Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG	Nr. 1c, aa)	-	0,4653277	0,0000000
Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG (Steuerbefreiung) oder § 3 Nr. 40 EStG (Teileinkünfteverfahren)	Nr. 1c, bb)	-	0,0000000	0,0000000
Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	Nr. 1c, cc)	-	0,0000000	0,0000000
Steuerfreie Alt-Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Bezugsrechten und Termingeschäften i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	Nr. 1c, dd)	0,0000000	-	-
Steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	Nr. 1c, ee)	0,0000000	-	-
Steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist	Nr. 1c, ff)	0,0000000	-	-
Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	Nr. 1c, gg)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
darin enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	Nr. 1c, hh)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug als Werbungskosten vorgenommen wurde	Nr. 1c, ii)	0,0047740	0,0047740	0,0047740
in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	Nr. 1c, jj)	-	0,0000000	0,0000000
in c) ii) enthaltene Einkünfte aus REIT-Dividenden		-	0,0047740	0,0047740
in c) ii) enthaltene Zinseinkünfte		-	0,0000000	0,0000000
In den ausländischen Einkünften i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG (Nr. 1c, ii)) enthaltene ausländische Einkünfte, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Quellensteuer berechtigen (fiktive Quellensteuer)	Nr. 1c, kk)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	Nr. 1c, ll)	-	0,0000000	0,0000000

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG

Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 2

WKN A0M03R

ISIN DE000A0M03R3

Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 Angaben in EUR je Anteil	InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m.	Privat- anleger	Betriebliche Anleger ESTG	KStG
Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge				
	Nr. 1d)			
im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	Nr. 1d, aa)	0,4329499	0,4329499	0,4329499
im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG (inländische Dividenden und inländische Immobilienerträge)	Nr. 1d, bb)	0,0371518	0,0371518	0,0371518
im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG (ausländische Dividenden und Veräußerungsgewinne), in Nr. 1d), aa) enthalten	Nr. 1d, cc)	0,4329499	0,4329499	0,4329499
davon für Zinserträge und sonstige Erträge, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für ausländische Dividenden (ohne REITs), in Nr. 1d) aa) enthalten		0,4281759	0,4281759	0,4281759
davon für ausländische REIT-Dividenden, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0047740	0,0047740	0,0047740
davon für Neu-Veräußerungsgewinne, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische Dividenden (ohne REITs), in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0371518	0,0371518	0,0371518
davon für inländische REIT-Dividenden, in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische Immobilienerträge, in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte entfällt, und				
	Nr. 1f)			
der anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	Nr. 1f, aa)	0,0009309	0,0009309	0,0009309
in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, bb)	-	0,0000000	0,0000000
in f) aa) enthaltene Einkünfte aus ausländischen REIT-Dividenden		-	0,0009309	0,0009309
in f) aa) enthaltene Zinseinkünfte		-	0,0000000	0,0000000
der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	Nr. 1f, cc)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, dd)	-	0,0000000	0,0000000
der nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als gezahlt gilt und anrechenbar ist	Nr. 1f, ee)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, ff)	-	0,0000000	0,0000000
in f) ee) enthaltene Einkünfte aus ausländischen REIT-Dividenden		-	0,0000000	0,0000000
in f) ee) enthaltene Zinseinkünfte		-	0,0000000	0,0000000
Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	Nr. 1g)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	Nr. 1h)	0,0501392	0,0501392	0,0501392
Betrag der nicht abziehbaren Werbungskosten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten zum 31.12.2017 als zugeflossen.				

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG

Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 3
WKN A0M03S
ISIN DE000A0M03S1

Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 Angaben in EUR je Anteil	InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m.	Privat- anleger	Betriebliche Anleger	
			ESTG	KStG
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	Nr. 1b)	0,8302143	0,8302143	0,8302143
Im Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene	Nr. 1c)			
Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG	Nr. 1c, aa)	-	0,7940650	0,0000000
Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG (Steuerbefreiung) oder § 3 Nr. 40 EStG (Teileinkünfteverfahren)	Nr. 1c, bb)	-	0,0000000	0,0000000
Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	Nr. 1c, cc)	-	0,0195727	0,0195727
Steuerfreie Alt-Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Bezugsrechten und Termingeschäften i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	Nr. 1c, dd)	0,0000000	-	-
Steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	Nr. 1c, ee)	0,0000000	-	-
Steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist	Nr. 1c, ff)	0,0000000	-	-
Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	Nr. 1c, gg)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
darin enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	Nr. 1c, hh)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug als Werbungskosten vorgenommen wurde	Nr. 1c, ii)	0,1052434	0,1052434	0,1052434
in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	Nr. 1c, jj)	-	0,1001193	0,0000000
in c) ii) enthaltene Einkünfte aus REIT-Dividenden		-	0,0051241	0,0051241
in c) ii) enthaltene Zinseinkünfte		-	0,0000000	0,0000000
In den ausländischen Einkünften i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG (Nr. 1c, ii)) enthaltene ausländische Einkünfte, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Quellensteuer berechtigen (fiktive Quellensteuer)	Nr. 1c, kk)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	Nr. 1c, ll)	-	0,0000000	0,0000000

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG

Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 3
WKN A0M03S
ISIN DE000A0M03S1

Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 Angaben in EUR je Anteil	InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m.	Privat- anleger	Betriebliche Anleger ESTG	KStG
Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge				
	Nr. 1d)			
im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	Nr. 1d, aa)	0,7852006	0,7852006	0,7852006
im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG (inländische Dividenden und inländische Immobilienerträge)	Nr. 1d, bb)	0,0450137	0,0450137	0,0450137
im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG (ausländische Dividenden und Veräußerungsgewinne), in Nr. 1d), aa) enthalten	Nr. 1d, cc)	0,7542607	0,7542607	0,7542607
davon für Zinserträge und sonstige Erträge, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0309399	0,0309399	0,0309399
davon für ausländische Dividenden (ohne REITs), in Nr. 1d) aa) enthalten		0,7490513	0,7490513	0,7490513
davon für ausländische REIT-Dividenden, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0052094	0,0052094	0,0052094
davon für Neu-Veräußerungsgewinne, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische Dividenden (ohne REITs), in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0450137	0,0450137	0,0450137
davon für inländische REIT-Dividenden, in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische Immobilienerträge, in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte entfällt, und				
	Nr. 1f)			
der anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	Nr. 1f, aa)	0,0259786	0,0509231	0,0509231
in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, bb)	-	0,0499743	0,0000000
in f) aa) enthaltene Einkünfte aus ausländischen REIT-Dividenden		-	0,0009488	0,0009488
in f) aa) enthaltene Zinseinkünfte		-	0,0000000	0,0000000
der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	Nr. 1f, cc)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, dd)	-	0,0000000	0,0000000
der nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als gezahlt gilt und anrechenbar ist	Nr. 1f, ee)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, ff)	-	0,0000000	0,0000000
in f) ee) enthaltene Einkünfte aus ausländischen REIT-Dividenden		-	0,0000000	0,0000000
in f) ee) enthaltene Zinseinkünfte		-	0,0000000	0,0000000
Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	Nr. 1g)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	Nr. 1h)	0,0510847	0,0510847	0,0510847
Betrag der nicht abzehbaren Werbungskosten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten zum 31.12.2017 als zugeflossen.				

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG

Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 4
WKN A0M03T
ISIN DE000A0M03T9

Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 Angaben in EUR je Anteil	InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m.	Privat- anleger	Betriebliche Anleger	
			ESTG	KStG
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	Nr. 1b)	1,0345761	1,0345761	1,0345761
Im Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene	Nr. 1c)			
Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG	Nr. 1c, aa)	-	0,9271647	0,0000000
Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b Abs. 2 KStG (Steuerbefreiung) oder § 3 Nr. 40 EStG (Teileinkünfteverfahren)	Nr. 1c, bb)	-	0,0000000	0,0000000
Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	Nr. 1c, cc)	-	0,0442937	0,0442937
Steuerfreie Alt-Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Bezugsrechten und Termingeschäften i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	Nr. 1c, dd)	0,0000000	-	-
Steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind	Nr. 1c, ee)	0,0000000	-	-
Steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist	Nr. 1c, ff)	0,0000000	-	-
Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	Nr. 1c, gg)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
darin enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	Nr. 1c, hh)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Ausländische Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug als Werbungskosten vorgenommen wurde	Nr. 1c, ii)	0,1588207	0,1588207	0,1588207
in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	Nr. 1c, jj)	-	0,1532761	0,0000000
in c) ii) enthaltene Einkünfte aus REIT-Dividenden		-	0,0055446	0,0055446
in c) ii) enthaltene Zinseinkünfte		-	0,0000000	0,0000000
In den ausländischen Einkünften i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG (Nr. 1c, ii)) enthaltene ausländische Einkünfte, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Quellensteuer berechtigen (fiktive Quellensteuer)	Nr. 1c, kk)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	Nr. 1c, ll)	-	0,0000000	0,0000000

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG

Private Banking Vermögensportfolio Klassik 100 PI 4

WKN A0M03T

ISIN DE000A0M03T9

Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 Angaben in EUR je Anteil	InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m.	Privat- anleger	Betriebliche Anleger ESTG	KStG
Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge	Nr. 1d)			
im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	Nr. 1d, aa)	0,9780207	0,9780207	0,9780207
im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG (inländische Dividenden und inländische Immobilienerträge)	Nr. 1d, bb)	0,0565554	0,0565554	0,0565554
im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG (ausländische Dividenden und Veräußerungsgewinne), in Nr. 1d), aa) enthalten	Nr. 1d, cc)	0,8764732	0,8764732	0,8764732
davon für Zinserträge und sonstige Erträge, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,1015475	0,1015475	0,1015475
davon für ausländische Dividenden (ohne REITs), in Nr. 1d) aa) enthalten		0,8706092	0,8706092	0,8706092
davon für ausländische REIT-Dividenden, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0058640	0,0058640	0,0058640
davon für Neu-Veräußerungsgewinne, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische Dividenden (ohne REITs), in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0565554	0,0565554	0,0565554
davon für inländische REIT-Dividenden, in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische Immobilienerträge, in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte entfällt, und	Nr. 1f)			
der anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	Nr. 1f, aa)	0,0392851	0,0516375	0,0516375
in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, bb)	-	0,0506714	0,0000000
in f) aa) enthaltene Einkünfte aus ausländischen REIT-Dividenden		-	0,0009661	0,0009661
in f) aa) enthaltene Zinseinkünfte		-	0,0000000	0,0000000
der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	Nr. 1f, cc)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, dd)	-	0,0000000	0,0000000
der nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als gezahlt gilt und anrechenbar ist	Nr. 1f, ee)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, ff)	-	0,0000000	0,0000000
in f) ee) enthaltene Einkünfte aus ausländischen REIT-Dividenden		-	0,0000000	0,0000000
in f) ee) enthaltene Zinseinkünfte		-	0,0000000	0,0000000
Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	Nr. 1g)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	Nr. 1h)	0,0519987	0,0519987	0,0519987
Betrag der nicht abzehbaren Werbungskosten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten zum 31.12.2017 als zugeflossen.				

Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften⁽¹⁾

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig⁽²⁾ sind. Dem ausländischen Anleger⁽³⁾ empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Dokument beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Darstellung der Rechtslage bis zum 31. Dezember 2017

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Gegebenenfalls kann es jedoch zu einer definitiven Belastung von einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 15% auf deutsche Dividenden und deutsche eigenkapitalähnliche Genussscheine kommen, wenn bestimmte Vorgaben des Einkommensteuergesetzes nicht eingehalten werden können. Die steuerpflichtigen Erträge des Fonds werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 EUR (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 EUR (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Fonds ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.⁽⁴⁾

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung).

⁽¹⁾ § 165 Abs. 2 Nr. 15 KAGB: Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften einschließlich der Angabe, ob ausgeschüttete Erträge des Investmentvermögens einem Quellensteuerabzug unterliegen.

⁽²⁾ Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet.

⁽³⁾ Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

⁽⁴⁾ Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei.

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen (sogenannte „Gute Kapitalforderungen“) beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der oben genannten Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Fonds vor dem 1. Januar 2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1. Januar 2009 eingegangen wurden.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der oben genannten Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten).

Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge

Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Sie unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Für den Steuerabzug eines Sondervermögens, das seine Erträge nicht ausschüttet, stellt der Fonds den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug wie im Ausschüttungsfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, sodass gegebenenfalls auch Kirchensteuer abgeführt wird. Soweit der Fonds den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

Befinden sich die Anteile in einem inländischen Depot, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds vorlegt, den der depotführenden Stelle zur Verfügung gestellten Betrag auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25% zuzüglich des Solidaritätszuschlages vorgenommen.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese auf Ebene des Fonds steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer

erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen unterliegen nicht der Besteuerung. Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25%. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrages bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31. Dezember 2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach Doppelbesteuerungsabkommen (nachfolgend „DBA“) steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungsgläglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds. Sofern für die Investitionen in den Fonds eine Mindestanlage-summe von 100.000 EUR oder mehr vorgeschrieben ist oder die Beteiligung natürlicher Personen von der Sachkunde der Anleger abhängig ist (bei Anteilklassen bezogen auf eine Anteilklasse), gilt für die Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen, die nach dem 9. November 2007 und vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, Folgendes: Der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe solcher Anteile unter-

liegt grundsätzlich dem Abgeltungsteuersatz von 25%. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf oder der Rückgabe der Anteile ist in diesem Fall jedoch auf den Betrag der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Wertpapiere und der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus nach dem 31. Dezember 2008 eingegangenen Termingeschäften begrenzt. Diese Begrenzung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns erfordert den Nachweis des entsprechenden Betrags.

Zum 31. Dezember 2017 gelten die Anteile als veräußert. Als Veräußerungspreis ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Der Gewinn ist nach den oben genannten Regeln grundsätzlich steuerfrei, wenn die Anteile vor dem 1. Januar 2009 erworben worden sind. Andernfalls ist der Gewinn grundsätzlich steuerpflichtig und nach den oben genannten Regeln zu ermitteln; allerdings ist er erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen (sogenannte „Gute Kapitalforderungen“) beim Anleger nicht erfasst⁽⁵⁾, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz⁽⁶⁾ (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40% (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z.B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der oben genannten Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten).

⁽⁵⁾ §1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG.

⁽⁶⁾ 5% der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Wertpapieren und Gewinne aus vor dem 1. Januar 2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.⁽⁷⁾ Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Die depotführende Stelle nimmt nur bei Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung vom Steuerabzug Abstand oder vergütet diesen. Im Übrigen erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

In- und ausländische Dividenden

Vor dem 1. März 2013 dem Fonds zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (nachfolgend „REITG“) bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei⁽⁸⁾. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28. Februar 2013 dem Fonds aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind Dividenden – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 60% zu versteuern (Teileinkünfteverfahren). Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird. Von bestimmten Körperschaften⁽⁹⁾ muss der auszahlenden Stelle für den Nachweis der unbeschränkten Steuerpflicht eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamts vorliegen. Dies sind nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, die keine Kapitalgesellschaften, keine Genossenschaften oder

⁽⁷⁾ Die zu versteuernden Zinsen sind gemäß §2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zins-schrankenregelung nach §4h EStG zu berücksichtigen.

⁽⁸⁾ 5% der Dividenden gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

⁽⁹⁾ §1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG.

Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit sind.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als sogenannte Schachteldividenden nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-)Gesellschaft in Sinne des DBAs ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-)Beteiligung entfällt.

Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese steuerlich auf Ebene des Fonds vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaf-

fungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei⁽¹⁰⁾, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Fonds aus in- und ausländischen Aktien herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60% zu versteuern. Die Gesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn (seit 1. März 2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – gegebenenfalls erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiler Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds. Zum 31. Dezember 2017 gelten die Anteile als veräußert. Als Veräußerungspreis ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Der Gewinn ist grundsätzlich steuerpflichtig und nach den oben genannten Regeln zu ermitteln; allerdings ist er erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

⁽¹⁰⁾ 5% des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen

Thesaurierte oder ausgeschüttete	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Deutsche Dividenden	Ausländische Dividenden
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	Kapitalertragsteuer: 25%	Kapitalertragsteuer: 25%	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	Materielle Besteuerung: Gewerbesteuer auf 100% der Dividenden; Einkommensteuer auf 60% der Dividenden, sofern es sich nicht um REIT-Dividenden oder um Dividenden aus niedrig besteuerten Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet	
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25%	Kapitalertragsteuer: 25%	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar

Thesaurierte oder ausgeschüttete	Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge	Deutsche Dividenden	Ausländische Dividenden
Inländische Anleger			
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	Kapitalertragsteuer: 25%	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Steuerfrei		
Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Steuerfrei	Kapitalertragsteuer: 15% Materielle Besteuerung: Steuerabzug wirkt definitiv	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Steuerfrei
Gewerbliche Personengesellschaften	Kapitalertragsteuer: 25% Materielle Besteuerung: Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt gegebenenfalls Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.	Kapitalertragsteuer: 25%	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
Vermögensverwaltende Personengesellschaften	Kapitalertragsteuer: 25% Materielle Besteuerung: Auf der Ebene der Personengesellschaft fällt keine Gewerbesteuer an. Die Einkünfte aus der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und gegebenenfalls der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.		
Ausländische Anleger			
	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Der Anleger wird mit den deutschen Dividenden, den deutschen Mieterträgen und Erträgen aus der Veräußerung deutscher Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist beschränkt steuerpflichtig. Durch die Abgabe einer Steuererklärung in Deutschland kann er hinsichtlich der mit Kapitalertragsteuern belasteten deutschen Mieten und Gewinnen aus der Veräußerung deutscher Immobilien eine Erstattung erhalten (die Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung, der Körperschaftsteuersatz in Deutschland beträgt nur 15%). Ansonsten richtet sich die materielle Besteuerung nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.	Kapitalertragsteuer: 25%; gegebenenfalls Ermäßigung auf DBA-Höchstsatz möglich durch einen Antrag auf Quellensteuererstattung, der beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen ist; soweit keine Quellensteuererstattung erreicht wird, wirkt der Steuerabzug definitiv	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme

Inländische Anleger		
Einzelunternehmer	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme	
	Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet	Materielle Besteuerung: Einkommensteuer auf 60% der Veräußerungsgewinne, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuerteter Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; gewerbesteuerfrei
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme	
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	Materielle Besteuerung: Steuerfrei, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuerteter Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; für Zwecke der Körperschaftsteuer gelten 5% der steuerfreien Gewinne als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme	
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme	
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden	
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme	
	Materielle Besteuerung: Steuerfrei	
Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme	
	Materielle Besteuerung: Steuerfrei	
Gewerbliche Personengesellschaften	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme	
	Materielle Besteuerung: Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt gegebenenfalls Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.	
Vermögensverwaltende Personengesellschaften	Kapitalertragsteuer: 25%	
	Materielle Besteuerung: Auf der Ebene der Personengesellschaft wird keine Gewerbesteuer erhoben. Die Einkünfte der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und gegebenenfalls der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.	
Ausländische Anleger		
	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme	
	Materielle Besteuerung: Die materielle Besteuerung richtet sich nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.	

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Anrechenbare ausländische Quellensteuern können auf der Ebene des Investmentfonds als Werbungskosten abgezogen werden; in diesem Fall ist keine Anrechnung auf der Ebene des Anlegers möglich. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Nichtveranlagungsbescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung⁽¹¹⁾ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Hat ein ausländischer Anleger die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft keine Steuer einbehalten, soweit es sich nicht um inländische Dividenden handelt. Erfolgt der Nachweis verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung entsprechend der Abgabenordnung⁽¹²⁾ auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden DBA ab. Eine DBA-Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar. Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird bei einer Thesaurierung der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

⁽¹¹⁾ §37 Abs. 2 AO.

⁽¹²⁾ §37 Abs. 2 AO.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Die Gesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Fonds wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig. Übt die Gesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ertragsausgleich

Sofern ein Ertragsausgleichsverfahren zur Anwendung kommt gilt: Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Fonds ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Gesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z.B. anlässlich einer Außenprüfung⁽¹³⁾ der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr. Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Fonds beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Ausgabe- oder Rücknahmepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht Guten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa mit Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Fonds erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung beim Privatanleger einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6% des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwi-

⁽¹³⁾ §11 Abs. 3 InvStG.

schengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbstständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbstständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens in ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung,⁽¹⁴⁾ ist diese wie eine Ausschüttung eines sonstigen Ertrags zu behandeln. Vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Anlegern zum Übertragungstichtag als sogenannte ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung als Investmentfonds

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sogenannte transparente Besteuerung) für Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes (nachfolgend „InvStG“) gelten nur, wenn der Fonds unter die Bestandsschutzregelung des InvStG⁽¹⁵⁾ fällt. Dafür muss der Fonds vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ muss der Fonds die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG – dies sind die Grundsätze nach denen der Fonds investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden – erfüllen. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden.⁽¹⁶⁾ Alternativ ist auch ein Nachweis der Besteuerungsgrundlagen durch den Anleger möglich. Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentvermögen erworben,⁽¹⁷⁾ so gelten die oben genannten Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Zielfonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

⁽¹⁴⁾ § 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB.

⁽¹⁵⁾ § 22 Abs. 2 InvStG.

⁽¹⁶⁾ § 5 Abs. 1 InvStG.

⁽¹⁷⁾ § 10 InvStG.

Die Gesellschaft ist bestrebt, die steuerlichen Anlagebestimmungen bzw. im Falle des Bestandsschutzes die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz zu erfüllen und sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit der Fonds Anteile an Investmentvermögen erworben hat und die jeweilige Verwaltungsgesellschaft für diese den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommt. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70% der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Anteile am Investmentvermögen (mindestens jedoch 6% des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Fonds angesetzt (sogenannte Pauschalbesteuerung)⁽¹⁸⁾.

Allerdings kann eine Pauschalbesteuerung durch Nachweise der Anleger vermieden werden. Die Gesellschaft ist zudem bestrebt, andere Besteuerungsgrundlagen außerhalb der Anforderungen des § 5 Abs. 1 InvStG (insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

Sofern die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz bzw. die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG nicht eingehalten werden, ist der Fonds als Investitionsgesellschaft zu behandeln. Die Besteuerung richtet sich nach den Grundsätzen für Investitionsgesellschaften.⁽¹⁹⁾

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z.B. Österreich und die Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

⁽¹⁸⁾ § 6 InvStG.

⁽¹⁹⁾ § 18 bzw. § 19 InvStG.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort [bei natürlichen Personen]; Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge [wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds]; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen [einschließlich Fondsanteilen]).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

EU-Zinsrichtlinie/Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (nachfolgend „ZIV“), mit der die Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen⁽²⁰⁾ umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Mit Einführung und Umsetzung des CRS (siehe oben) wird die EU-Zinsrichtlinie sowie die ZIV schrittweise hinfällig. Außerdem werden Abkommen mit einigen Drittstaaten gekündigt und durch Abkommen zur Umsetzung des CRS ersetzt. Die folgenden Grundsätze gelten übergangsweise daher nur noch solange für einzelne Staaten, bis diese Meldungen nach dem CRS vornehmen (z.B. Österreich und die Schweiz).

Nach der ZIV werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der EU bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften. Insbesondere die Schweiz hat sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer in Höhe von 35% einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Gesellschaft für den Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope). Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

→ Wenn das Vermögen des Fonds aus höchstens 15% Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztlich auf die von der Gesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

→ Bei Überschreiten der 25%-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Ist der Fonds ein ausschüttender, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

⁽²⁰⁾ 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL EU Nr. L 157 S. 38.

Darstellung der Rechtslage ab dem 1. Januar 2018

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 EUR (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 EUR (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Sofern der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Gemischten Fonds, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation der Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70% des Basiszinses nach dem Bewertungsgesetz, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Sofern der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Gemischten Fonds, sind 15% der Vorabpauschalen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25%. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Sofern der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Gemischten Fonds, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt

werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 EUR steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Ist der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, dann erhält er auf Antrag vom Fonds die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer anteilig für seine Besitzzeit erstattet; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Die Erstattung setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70% bestanden. Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres. Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. Körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Sofern der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 60% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Gemischten Fonds, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Die Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Sofern der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30% berücksichtigt.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Gemischten Fonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15% berücksichtigt.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation der Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70% des Basiszinses nach dem Bewertungsgesetz, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. Körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Sofern der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 60% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Gemischten Fonds, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Sofern der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30% berücksichtigt.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Gemischten Fonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15% berücksichtigt.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Sofern der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 60% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel

der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Gemischten Fonds, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handels-

buch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen in der Regel keinem Steuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	Kapitalertragsteuer: 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30% bzw. für Mischfonds in Höhe von 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer/30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer/15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30% bzw. für Mischfonds in Höhe von 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer/40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer/20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer/15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer/7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer/15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer/7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung⁽²¹⁾ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung⁽²²⁾, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

⁽²¹⁾ §37 Abs. 2 AO.

⁽²²⁾ §190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z.B. Österreich und die Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an. Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden. Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort [bei natürlichen Personen]; Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge [wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds]; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen [einschließlich Fondsanteilen]). Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Verwaltung und Vertrieb

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Amundi Deutschland GmbH⁽¹⁾
Arnulfstraße 124–126, D-80636 München
Telefon +49 (0) 89 / 9 92 26-0
Handelsregister München B 91483
Gezeichnetes Kapital: 7.312.500 EUR
(Stand 01.11.2017)
Haftendes Eigenkapital: 35,567 Mio. EUR
(Stand 31.12.2017)

Gesellschafter

Amundi Asset Management S.A., Paris, Frankreich⁽²⁾

Aufsichtsrat

VALÉRIE BAUDSON, Vorsitzende⁽³⁾
CEO of CPR Asset Management and Head of ETF,
Indexing and Smart Beta, Paris, Frankreich
PROF. AXEL BÖRSCH-SUPAN, stv. Vorsitzender
Direktor am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und
Sozialpolitik – Münchener Zentrum für Ökonomie und
Demographischer Wandel
MATTEO GERMANO⁽⁴⁾
Head of Multi Asset Investments der Pioneer Investment
Management SGRpA, Mailand, Italien
FRANCESCO SANDRINI⁽⁵⁾
Head of Multi Asset Securities Solutions
Amundi SGR S.p.A., Mailand, Italien
LUIGI TROMBETTA⁽⁶⁾
Head of Legal, Compliance & Corporate Governance
der Pioneer Global Asset Management S.p.A.,
Mailand, Italien

Geschäftsführung

GOTTFRIED HÖRICH⁽⁷⁾
OLIVER KRATZ
THOMAS KRUSE⁽⁷⁾
JÜRGEN RAUHAUS⁽⁸⁾
EVI C. VOGL⁽⁹⁾

Verwahrstelle

CACEIS Bank S.A., Germany Branch
Lilienthalallee 34–36, D-80939 München
Gezeichnetes Kapital: 654 Mio. EUR
Eigenkapital Klassen 1 und 2: 2.308,647 Mio. EUR
(Stand 31.12.2017)

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers GmbH⁽¹⁰⁾
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bernhard-Wicki-Straße 8, D-80636 München

Deloitte GmbH⁽¹¹⁾
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rosenheimer Platz 4, D-81669 München

Fondsinitiator und Anlageberater

UniCredit Bank AG
Kardinal-Faulhaber-Straße 1, D-80333 München

Vertriebsstelle

UniCredit Bank AG
Kardinal-Faulhaber-Straße 1, D-80333 München

⁽¹⁰⁾ für Berichte ab 01.01.2018

⁽¹¹⁾ für Berichte bis 31.12.2017

⁽¹⁾ bis 02.07.2017: Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH

⁽²⁾ bis 02.07.2017: Pioneer Global Asset Management S.p.A., Mailand, Italien

⁽³⁾ ab 03.07.2017

⁽⁴⁾ bis 31.12.2017; bis 02.07.2017: Vorsitzender

⁽⁵⁾ ab 01.01.2018

⁽⁶⁾ bis 02.07.2017

⁽⁷⁾ ab 01.11.2017

⁽⁸⁾ bis 30.10.2017

⁽⁹⁾ Sprecherin der Geschäftsführung

Vermittelt durch



Amundi Deutschland GmbH
Arnulfstraße 124-126
D-80636 München

Gebührenfreie Telefonnummer für Anfragen
aus Deutschland: 0800.888-1928

www.amundi.de